

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Verbesserung der Terrorabwehr und Kriminalitätsbekämpfung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -)

Das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-RL und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach der Angabe zu § 21a ASOG wird folgende Angabe eingeführt:
„§ 21b Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen“.
 - b.) In der Überschrift des § 24a ASOG werden nach dem Wort „Objekten“ die Worte „und gefährlichen Orten“ eingefügt.
 - c.) Die Überschrift zu § 25a ASOG wird wie folgt geändert:

„Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft“.

- d.) Nach der Angabe zu § 25a ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25b Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft“.
 - e.) Nach der Angabe zu § 25b ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25c Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
 - f.) Nach der Angabe zu § 25c ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25d Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.
 - g.) Nach der Angabe zu § 25d ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25e Aufenthaltsanordnung“.
 - h.) Nach der Angabe zu § 25e ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25f Terroristische Straftat“.
 - i.) Nach der Angabe zu § 25f ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25g Strafvorschrift“.
 - j.) Nach der Angabe zu § 34 ASOG wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Untersuchung von Personen“.
2. § 19a ASOG wird wie folgt geändert
- a.) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bildaufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufzeichnungen einschließlich sogenannter Körperkameras“ ersetzt und nach dem Wort „Mittel“ werden die Worte „in Fahrzeugen der Polizei“ gestrichen.
 - b.) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Eine kurzzeitige technische Erfassung von Daten im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, um nach Einschalten eines Aufzeichnungsgerätes diese kurze Zeitspanne davor im Rahmen des Satz 1 speichern und auswerten zu können (Pre-Recording), darf 120 Sekunden nicht überschreiten.“
 - c.) In Absatz 3 werden die Worte „unverzüglich, spätestens aber am Tage“ durch die Worte „innerhalb von vier Tagen“ ersetzt.

3. Es wird ein § 21b ASOG wie folgt neu eingeführt:

„§ 21b Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen

- (1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum
- 1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 und 4,
 - 2. zur Verhütung gewerbsmäßig- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität oder
 - 3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts
Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität nach § 21 erforderlichen Maßnahmen treffen. Mitgeführte Fahrzeuge und Sachen dür-

fen in Augenschein genommen werden, eine Durchsuchung ist unter den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 zulässig.

- (2) Die Maßnahme nach Absatz 1 ist in einem bestimmten Gebiet oder auf bestimmten Verkehrswegen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Begehung einer Straftat der nach Nr. 1-3 bezeichneten Art in dem betreffenden Gebiet oder den Verkehrswegen rechtfertigen.
- (3) Die Anordnung trifft der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes. Die Anordnung hat das Gebiet oder den Verkehrsweg genau zu beschreiben und muss die Dauer der Anordnung genau festlegen. Die Dauer der Anordnung darf drei Monate nicht überschreiten.“

4. § 24a ASOG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 a Datenerhebung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben
 1. zum Schutz gefährdeter Objekte, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten drohen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind. Dazu zählen insbesondere Gebäude, Gelände oder Bauwerke von öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe ferner Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen sowie öffentliche Verkehrsmittel. Zulässig ist auch die Installation vor den Objekten, etwa um An- und Eingriffe zu verhindern oder aufzuklären.
 2. an gefährlichen Orten (§ 21 Absatz 2), soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder
 3. an Orten, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden, wie zum Beispiel bei musikalischen oder sportlichen Großveranstaltungen, Volksfesten, Straßenfesten, Weihnachtsmärkten oder an Orten von herausgehobenem touristischen Interesse, oder in deren Umfeld, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer bevorstehenden gemeingefährlichen Gewalttat rechtfertigen. Eine dauerhafte Erhebung von Daten nach Absatz 1 Nr. 2 soll insbesondere erfolgen, wenn es sich bei den gefährlichen Orten um belebte Orte oder um große Fahrradabstellplätze handelt. Die Polizei soll ihre Einsätze mit intelligenter Videotechnik möglichst nach dem neuesten Stand der Technik durchführen.
- (2) Vor dem Einsatz von Videotechnik für Zwecke nach Absatz 1 findet eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 statt. Die Polizei berücksichtigt die Erkenntnisse des noch zu gründenden Berliner Instituts für Kriminalprävention über Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkte und dessen Empfehlungen zum Einsatz intelligenter Videotechnik.
- (3) Eine Erhebung von Daten gemäß Absatz 1 ist nur offen zulässig. Der Umstand der Beobachtung muss vorher veröffentlicht werden. Zudem soll sie an allen Grenzen des jeweils zu beobachteten Bereichs mit Schildern kenntlich gemacht werden.

- (4) Die Aufnahmen dürfen zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Aufnahmen sind innerhalb eines Monats zu löschen, Ausdrucke und physische Kopien zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Die Löschung ist von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontrollieren.
- (5) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 4 gelöscht oder vernichtet werden.“

5. § 25a ASOG wird durch die folgende Regelung ersetzt:

„§ 25a Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft

- (1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben.
- (2) Die Befugnis nach Absatz 1 berechtigt zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten berechtigt die Befugnis nach Absatz 1 zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 25 Absatz 2 Nr. 1 und 2) und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst.
- (3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um
 1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartennummern von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist,
 2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder
 3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.
- (4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zwecke der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.
- (5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
3. die Art der Maßnahme sowie
4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen,
2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und
3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat.

Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.

- (6) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene Verkehrs- oder Nutzungsdaten der in Absatz 2 genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummern sowie die Zellinformation, zu erteilen. Eine Auskunftsanordnung über künftig anfallende Verkehrs-, Nutzungs- oder Standortdaten ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 5 Nr. 1 zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt, angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen; Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die
1. Beseitigung einer Suizidgefahr,
 2. Suche nach gefährdeten Vermissten,
 3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder
 4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage
- aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen einen Richter zu erreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 zur Zuständigkeit und zum Verfahren entsprechend.
- (7) Eine Anordnung nach den Absätzen 5 und 6 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung aufgrund des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes zu gewähren ist.
- (8) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 25 Absatz 7a.
- (9) Die aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a

Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren.

- (10) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend.

Im Übrigen sind die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren.

- (11) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erstattet dem Abgeordnetenhaus jährlich einen Bericht über jede Maßnahme. § 25 Absatz 10 gilt entsprechend.“

4. Nach § 25a wird folgender § 25b ASOG wie folgt neu eingeführt

„§ 25b Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und § 14 des Telemediengesetzes zu erteilen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.
- (2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden.
- (3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die
1. Beseitigung einer Suizidgefahr,
 2. Suche nach gefährdeten Vermissten,
 3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder
 4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage
- aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftsersuchen ein Gericht zu erreichen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben
1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, die von der Maßnahme betroffen ist,

2. soweit bekannt, eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
 3. die Art der Maßnahme sowie
 4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.
- (4) Die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten sind von dem Diensteanbieter unverzüglich zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Auskunftspflicht der Diensteanbieter und ihr Recht auf Entschädigung § 25a Absatz 7 entsprechend.
- (5) Für das weitere Verfahren, insbesondere die Unterrichtung der betroffenen Person, die Kennzeichnung, Verwendung, Sperrung und Löschung der Daten sowie die Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung gilt § 25a Absatz 8 bis 11 entsprechend.“

5. Nach § 25b (neu) wird folgender § 25c ASOG wie folgt neu eingeführt:

§ 25c Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

- (1) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des § 25a über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen im Sinne des § 25 Absatz 2 Nr. 1 oder eines Notstandspflichtigen im Sinne des § 25 Absatz 2 Nr. 2 auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird. Auf dem informationstechnischen System der für die Gefahr verantwortlichen Person gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.
- (2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Wird erst im Laufe der Durchführung der Maßnahme erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. Im Übrigen gilt § 25a Absatz 4 entsprechend.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass
 - (a) ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:
 - i. im Falle des Absatz 1 S.1 die laufende Kommunikation, und
 - ii. im Falle des Absatz 1 S. 2 Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 25g Absatz 4 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können,
 - (b) an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
 - (c) die vorgenommene Veränderung bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht wird.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderungen, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

- (4) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren:
 - (a) die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
 - (b) die Angaben zur Identifikation des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
 - (c) die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
 - (d) die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt,
 - (e) die Tatsache, dass Erkenntnisse im Sinne des Absatz 2 erlangt wurden sowie deren Löschung.
- (5) Für die Antrags- und Anordnungsbefugnis sowie dessen Inhalt gilt § 25a Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Maßnahme nach Absatz 1 auf höchstens drei Monat zu befristen ist. Wird bei Gefahr im Verzug die angeordnete Maßnahme nicht binnen drei Werktagen von einem Gericht bestätigt, tritt sie außer Kraft.
- (6) Für die Unterrichtung des Betroffenen gilt § 25a Absatz 8 entsprechend.
- (7) Im Übrigen gelten die Absätze 9 bis 11 des § 25a entsprechend.

6. Nach § 25c (neu) wird folgender § 25d ASOG wie folgt neu eingeführt:

„§ 25d Elektronische Aufenthaltsüberwachung

- (1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn
 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder
 2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung einer solchen Straftat abzuhalten.
- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 soll mit einer Maßnahme nach § 25e verbunden werden.
- (3) Die Polizei kann mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:
 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung einer terroristischen Straftat gemäß § 25f,

2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsanordnung nach § 25e,
 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 25g,
 4. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.
- Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.
- (4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die abrufende Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
 - (5) Eine Maßnahme nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, bedarf der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Im Antrag sind anzugeben:
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung nach § 25d besteht,
 3. der Sachverhalt,
 4. eine Begründung.Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.
 - (6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
 3. im Fall des Absatzes 2 die Angaben aus § 25e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sowie
 4. die Gründe.
 - (7) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungs Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Für das Verfahren gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

7. Nach § 25d (neu) wird folgender § 25eASOG wie folgt neu eingeführt:

„§ 25e Aufenthaltsanordnung

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat gemäß § 25f einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn
 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder
 2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur von der Leitung der zuständigen Polizeibehörde angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf, sowie
 3. die Gründe.
- (4) Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat gemäß § 25e erforderlichen Umfang zu beschränken und dürfen räumlich den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person nicht umfassen. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 3 auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Für dieses Verfahren gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Gleiches gilt für § 29 unter der Maßgabe, dass eine Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1 einem Aufenthaltsverbot nach § 29 Absatz 2 vorgeht, soweit sie sich entgegenstehen.“

8. Nach § 25e (neu) wird folgender § 25f ASOG wie folgt neu eingeführt:

„§25f Terroristische Straftat

Eine terroristische Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat

1. nach den §§ 89a bis c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches,
2. nach den §§ 211, 212, 224, 226 und 227 des Strafgesetzbuches,
3. nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,
4. nach den §§ 303b, 305, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, 308 Absatz 1 bis 4, 309 Absatz 1 bis 5, 310 Absatz 1 oder 2, 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder 4, 315b Absatz 1 oder 3, 316b Absatz 1 oder 3, 316c Absatz 1 bis 3 und 317 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,

5. nach den §§ 328 Absatz 1 oder 2, 330 Absatz 1 oder 2 und 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,
 6. nach den §§ 19 Absatz 1 bis 3, 20 Absatz 1 oder 2, 20a Absatz 1 bis 3 oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 7. nach den §§ 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, 20 Absatz 1 oder 2 oder 20a Absatz 1 bis 3 jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 8. nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
 9. nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches
bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist,
 1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen
und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.
9. Nach § 25f (neu) wird folgender § 2g ASOG wie folgt neu eingeführt:
- „§ 25g Strafvorschrift
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 25d Absatz 1 verstößt und dadurch den Zweck der Maßnahme gefährdet.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 25e, die mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 25d Absatz 1 verbunden wurde, verstößt und dadurch den Zweck der Aufenthaltsanordnung gefährdet.
 - (3) Absatz 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer behördlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug nach § 25d Absatz 5 Satz 3; die Strafbarkeit entfällt, wenn die Anordnung nicht innerhalb der Frist des § 25d Absatz 5 Satz 4 durch das zuständige Gericht bestätigt wird.
 - (4) Die Tat wird nur auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde verfolgt.“
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a.) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot“
 - b.) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt, mit folgenden Wortlaut:
„Unter den Voraussetzungen des Absatz 2 kann die Polizei einer Person den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen, die sich im vom Aufenthaltsverbot betroffenen Gebiet für gewöhnlich aufhalten, untersagen, wenn dies zusätzlich zum Aufenthaltsverbot für die Verhütung von Straftaten erforderlich ist.“
11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 Nr. 2 am Ende wird das Komma „ ,“ durch ein Semikolon „ ;“ ersetzt und Ziffer 2 wie folgt ergänzt
„die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
- aa.) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- bb.) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- cc.) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;
- b.) § 30 Absatz 1 Nr. 3 wird ergänzt wie folgt:
- aa.) das Wort „oder“ wird durch das Satzzeichen Komma„ ,“ ersetzt,
- bb.) nach dem Wort „Aufenthaltsverbot“ werden die Worte „oder Kontaktverbot“ eingefügt

12. § 33 Absatz 1 Nr. 3 ASOG wird neu gefasst wie folgt:

„in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen und kann jeweils um weitere sieben Tage verlängert werden.“

13. Nach § 34 wird folgender § 34a ASOG wie folgt neu eingeführt

„§ 34a Untersuchung von Personen

Eine lebende oder verstorbene Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgeht oder ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu bean-

tragen. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten. Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

14. § 66 wird wie folgt geändert

- a.) Nach dem Wort „Grundrechte“ werden die Worte „der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 S. 1 des Grundgesetzes,“ eingefügt,
- b.) Nach dem Inhalt in Klammern „Artikel 11 des Grundgesetzes“ wird das Wort „und“ durch ein Komma „,“ ersetzt,
- c.) Nach dem Inhalt in Klammern „Artikel 13 des Grundgesetzes“ werden die Worte „und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht auf den Datenschutz (Artikel 33 Satz 1 der Verfassung von Berlin)“ eingefügt.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schlagstöcke“ werden die Wörter „sowie Distanzelektroimpulsgeräte“ eingeführt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Grundrechte“ werden die Wörter „auf Leben und“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa.) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

bb.) Der bisherige Satz 2 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

nach dem Wort „wenn“ werden die Worte „sich deren Gefährdung beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 16) oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden lässt“ gestrichen und durch die Worte „der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist“ ersetzt.

b.) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der gestrichen und wie folgt ersetzt wird:

„Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a.) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 und deren Satz 2 zu Satz 3.

b.) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

c.) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Gebrauch von Schusswaffen gegenüber einer Menschenmenge oder gegen Personen in einer Menschenmenge (§16) ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Schusswaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge oder gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

b.) Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Wer sich nach wiederholter Androhung des Schusswaffengebrauchs (§ 10) aus einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder aus ihr heraus begangene Gewalttaten durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, gilt nicht als Unbeteiligter im Sinne von Absatz 1.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a.) Satz 1 wird zu Absatz 1 und nach dem Wort „Hieb Waffen“ werden die Worte „sowie Distanzelektroimpulsgeräte“ eingefügt.

b.) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingeführt:

„Der Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes ist, soweit nach den Umständen geboten, vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch das Aktivieren der Lichtbrücke. Gegenüber erkennbar Schwangeren oder Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, darf das Gerät nicht eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Gerätes das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel I

In Zeiten gestiegener Bedrohungslagen und einer erhöhten Terrorgefahr müssen dem Gesetzesanwender hinreichend geeignete Grundlagen an die Hand gegebene werden, dieser potentiellen Gefahrenlage effektiv begegnen zu können. Mithin muss auch das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs dieser Bedrohungslage angepasst und nicht - wie von der rot-rot-grünen Regierungskoalition gefordert - weiter eingeschränkt werden. Es kann nicht angehen, dass potentielle Straftäter, ob nun terroristische, organisierte oder Gefährder, aufgrund eines falsch verstandenen Freiheitsgedankens einen permanenten Vorsprung vor den Sicherheitsbehörden dieses Landes haben. Diese Freiheit ist eben nicht durch einen wie auch immer gearteten Kompetenzvorsprung der Sicherheitsbehörden bedroht, sondern durch die Feinde des Rechtsstaats. Dies wird in den Bundesländern deutlich, die bei entsprechendem Kompetenzvorsprung eben auch einen Vorsprung in der Verbrechensbekämpfung sowie deren Prävention aufweisen könne. Diese Bundesländer und nicht etwa diejenigen mit geringen Eingriffsbefugnissen hat sich Berlin zum Vorbild zu machen, schon allein aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl wie auch der besonderen Funktion als Bundeshauptstadt.

Einzelbegründung:

Zu § 19a ASOG

Besondere wie alltägliche Einsätze zeigen ein deutlich gestiegenes Aggressionspotential gegenüber den Bediensteten der Polizei. Damit droht auch eine Gefahr für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Berlins. Vor diesem Hintergrund ist besonderes Augenmerk auf den Schutz derjenigen zu legen, die sich tagtäglich für die Sicherheit aller Berlinerinnen und Berliner einsetzen. Zielsetzung muss der Schutz vor Übergriffen, Abschreckung und, wo möglich, Deeskalation sein.

Körpernah getragene (sog. Bodycams) Aufnahme- und Speichergeräte, die sowohl Ton- als auch Bildaufzeichnungen ermöglichen, können dabei ein wirksames Mittel sein, dieses Ziel zu erreichen, wie die bisherigen Pilotprojekte in Hessen und anderen Bundesländern und die anschließende gesetzliche Normierung dazu zeigen.

Die Auswertung der Pilotprojekte zeigte einen Rückgang von Widerstandshandlungen gegenüber Bediensteten der Polizei, die mit sog. Bodycams ausgestattet waren, womit zwangsläufig auch ein Rückgang entsprechender Verletzungen dieser Berufsgruppe verbunden ist. Auch Solidarisierungshandlungen in solchen Einsatzsituationen, die ein hohes Konfliktpotential in sich tragen, gingen zurück, was sich wiederum auf die Anzahl von Widerstandshandlungen und damit zusammenhängenden Verletzungshandlungen gegenüber Bediensteten auswirkte. Hinzu kommt, dass durch den Einsatz der sog. Bodycams das Einsatzgeschehen transparenter wird, wodurch sich die anschließende Tataufklärung in jeder

Hinsicht einfacher gestaltet. Sofern der Einsatz der Berliner Polizei von Rettungs- oder Hilfskräften begleitet ist, können auch diese von den vorbezeichneten Effekten profitieren.

Nachdem in der letzten Legislaturperiode zunächst die Erfahrungen der anderer Bundesländer mit den Pilotprojekt ab- und ausgewertet werden sollten, gilt es nun, den tatsächlichen Einsatz derartiger Kameras zu ermöglichen und eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Zu § 19a Absatz 1 Satz 1

Diese Änderung führt in Berlin die gleiche Ermächtigung ein, die im Jahre 2014 in Hamburg durch die Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei beschlossen wurde. Die Regelung entspricht denen der meisten deutschen Bundesländer. Die Tonaufnahmen geben Auskunft über die Entwicklung einer Situation und damit wichtige Hinweise für die strafrechtliche Einordnung. Diese Änderung ermöglicht es darüber hinaus den Polizeibeamten, außerhalb ihrer Fahrzeuge Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, die sichtbar an der Uniform getragen werden und das Geschehen dokumentieren (sog. Bodycams).

Zu § 19a Absatz 1 Satz 3

Damit wird gesetzlich klargestellt, dass das sogenannte Pre-Recording erlaubt ist. Wenn ein Polizist angegriffen wird und dann das Aufzeichnungsgerät eingestellt bzw. ausgelöst wird, wird auf diese Weise auch die Entstehung der Situation dokumentiert. Die Zeitspanne der maximalen Zwischenspeicherung sollte aus Gründen der Datensparsamkeit sehr kurz, aber gleichzeitig nicht so klein sein, dass ein Polizist schon bei kleineren Auseinandersetzungen quasi vorsichtshalber jedes Mal eine Aufzeichnung startet, weil er noch nicht absehen kann, ob sich eine Situation eskalierend entwickelt.

Zu § 19a Absatz 3

Die Lösungsfristen entsprechen denen des Bundeslandes Hamburg. Nach bisherigen Erkenntnissen scheint der Zeitraum kurz genug, um dem Datenschutz angemessen Rechnung zu tragen und zugleich auch lang genug, den Tathergang auch bei etwaigem Personalmangel noch auswerten zu können.

Zu § 21b ASOG

Berlin ist seit der EU-Osterweiterung auch massiv grenzüberschreitender Kriminalität ausgesetzt, die Polizei muss deshalb auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten strategisch fahnden können. Eine solche Fahndung ermöglicht die verdachtsunabhängige Kontrolle von Personen aufgrund einer Gefährdungslage in einem bestimmten Gebiet oder bestimmten Verkehrswegen auf begrenzte Zeit. Sie ist die moderne Form der bisherigen Schleierfahndung, deren Rechtsgrundlage in Berlin unter rot-roter Regierungskoalition 2004 abgeschafft wurde. Bis auf wenige Ausnahmen erlauben alle Landespolizeigesetze die sogenannte Schleierfahndung.

Zu § 21b Absatz 1 ASOG

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Maßnahme zulässig ist. Die genannten, untereinander abgestuften Handlungsmöglichkeiten erlauben ein an die jeweilige Situation angepasstes Einschreiten und bieten daher ein hohes Maß an Flexibilität und Erreichbarkeit, ohne gegen das Bestimmtheitsgebot zu verstoßen. Eine Beschränkung erfolgt durch den genannten Tatbestandskatalog. Ziffer 1.) verweist auf § 17 Absatz 3 und 4 ASOG, Ziffer (2) auf das Vorliegen bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Kriminalität und Absatz 3 stellt auf Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz ab.

Zu § 21b Absatz 2 ASOG

Die Maßnahme ist auf öffentlichem Verkehrsraum und dort in einem bestimmten Gebiet oder Verkehrsweg zulässig, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort eine der Art nach in Absatz 1 Nr. 1-3 genannte Straftat begangen wird. Die Bezugnahme auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte konkretisiert die Eingriffsbefugnis. Hier kann auf den hinreichenden Tatverdacht im Sinne von § 170 Absatz 1 StPO abgestellt werden.

Zu § 21b Absatz 3 ASOG

Absatz 3 regelt die Anordnungsbefugnis, legt die Förmlichkeiten fest und regelt die zeitliche Befristung der Maßnahme.

Zu § 24a ASOG

Offene Videoüberwachung kann vor Straftaten schützen und sorgt für eine effektive Strafverfolgung von Tätern. Sie ist auch an gefährlichen Orten und zum Schutz von Polizeibeamten unerlässlich. Bislang erlaubt das ASOG Videoüberwachung nur an gefährdeten Orten, die Neuregelung erweitert die Möglichkeiten der Videoüberwachung auch auf gefährliche Orte so, wie es der Entwurf des Bürgerbündnisses für Videoaufklärung vorsieht und stellt damit ein wichtiges Instrument zur Gefahrenabwehr dar. Durch die Videobeobachtung im öffentlichen Raum wird zum einen Bildmaterial gewonnen, mit dessen Hilfe Straftäter überführt werden können. Zum anderen entfaltet der Einsatz von Kamertechnik eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Kriminelle und leistet damit einen Beitrag, um Straftaten zu verhindern.

Bei der BVG wird die Videoüberwachung seit Jahren flächendeckend eingesetzt und spielt, wie jüngste Ereignisse gezeigt haben, eine große Rolle bei der Identitätsfeststellung von Tätern. Zur Erhöhung der objektiven Sicherheit in Berlin und des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger ist es notwendig und geboten die Videoüberwachung im öffentlichen Raum auszubauen.

Zu § 24a Absatz 1 ASOG

Mit der Neureglung erhält die Polizei die Befugnis, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass an oder in dem betroffenen Objekt oder dem betroffenen Ort die Begehung einer Straftat droht, dort Videoüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen. Neben den bislang zulässigen Bildaufnahmen erlaubt die Regelung auch Tonaufnahmen, die eine Analyse der Gesamtsituation erleichtern soll. Die Aufnahme einzelner Gespräche soll dabei jedoch nicht erlaubt werden. Die Verwendung „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen“ stellt darauf ab, dass einer objektiven Beweisführung zugängliche Fakten vorliegen müssen, die in der konkreten Situation eine Rechtsgutsgefährdung wahrscheinlich machen.

Die Nummern 1 bis 3 geben an, unter welchen weiteren Voraussetzungen die Datenerhebung zulässig ist. Soweit unter Nummer 1 auch Beschäftigte von der Datenerhebung betroffen sein sollten, ist die Auswertung der durch diese Regelung erhobenen Daten zum Zwecke der Überprüfung dieser Beschäftigten unzulässig. Zur Bestimmung des gefährlichen Ortes kann auf die bislang bestehenden Regelungen in § 21 Absatz 2 dieses Gesetzes zurückgegriffen werden. Unter gemeingefährliche Gewalttat in Nummer 3 sind Anschläge oder ähnliche vorbereitenden Straftaten zu verstehen, die Leib oder Leben einer Vielzahl von Menschen gefährden. Zum Zwecke der Ermöglichung einer gerichtlichen Überprüfung sind die tatsächlichen Anhaltspunkte schriftlich zu dokumentieren.

Satz 2 ermöglicht eine dauerhafte Installation von Videoaufklärung an solchen Orten, die nach wissenschaftlichen kriminologischen Gesichtspunkten am stärksten von Kriminalität

betroffen sind. Intelligente Videotechnik meint eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Technik, die über einen Algorithmus zur Erkennung einer potentiell gefährlichen Situation verfügt, um so die Polizei entlasten zu können. Dadurch soll auch dem Ziel entsprochen werden, die Menge an gespeicherten bzw. ausgewerteten Daten nach Möglichkeit zu reduzieren.

Zu § 24a Absatz 2 ASOG

Mit der Regelung wird den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprochen.

Zu § 24a Absatz 3 ASOG

Hiermit wird klargestellt, dass die Datenerhebung offen zu erfolgen hat. Darüber hinaus soll der Umstand der Datenerhebung kenntlich gemacht werden. Die Formulierung macht deutlich, dass das Fehlen der Kenntlichmachung nicht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beeinträchtigt.

Zu § 24a Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Speicherdauer. Inhaltlich dient die Verlängerung der Speicherfrist auf einen Monat insbesondere dem Schutz der Interessen der Opfer von Straftaten, stärkt jedoch auch den Datenschutz, indem sie den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit offenhält, zur Aufklärung der Straftat ggf. erst auf andere Ermittlungsmethoden zurückzugreifen, ohne befürchten zu müssen, dass die aufgezeichneten Daten in dieser Zeit verloren gehen.

Zu § 24a Absatz 5 ASOG

Die Regelung stellt auf die Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 23 FormAnpassG vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) ab und gibt vor, dass eine Benachrichtigung zu erfolgen hat, wenn die durch die Datenerhebung gewonnenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden können und diese nicht entsprechend Absatz 4 gelöscht oder vernichtet werden.

Zu §§ 25a und b ASOG

Wenn Täter und Opfer aufgrund sich stetig verändernder moderner Kommunikationsmittel diese intensiv und auch zur potentiellen Begehung von Straftaten nutzen, muss auch für die Polizei Waffengleichheit geschaffen werden und diese mittels entsprechender Eingriffsbefugnisse in die Lage versetzt werden, im Vorfeld von Straftaten die Kommunikation von Gefährdern auszuwerten und ggf. gefährliche Personen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu orten. Als Eingriff im Bereich der Telekommunikation ist bislang nur die Standortermittlung von Handys erlaubt, jedoch nur zur Vermisstensuche oder bei Suizidgefahr. Das Land Brandenburg erlaubt dagegen bereits seit dem Jahr 2007 die Telekommunikationsüberwachung. Teile der Brandenburger Telekommunikationsüberwachung sind die Überwachung der Telekommunikationsinhalte (klassische TKÜ) bei Störern oder Kontakt- und Begleitpersonen, die Standortermittlung von Handys sowie Ermittlung von Verbindungsdaten. Diese Befugnisse müssen auch in Berlin erlaubt werden und sich neben der Direkterhebung (§25a ASOG) auch auf Bestandsdaten (§25b ASOG) beziehen.

Zu der Frage der Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten hatte sich das Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24.01.2012 (1 BvR 1299/05) klar positioniert und den Bundesgesetzgeber zum Handeln aufgefordert. Der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber ist der Gesetzgeber des Nachbarlandes Brandenburg durch Regelungen gefolgt, die als Vorbild für die hiesige Neureglung dienen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt mit der eingangs genannten Entscheidung zur Frage der Speicherung bestimmter Bestandsdaten und zur Verwendung dieser Daten im Wege eines automatisierten oder manuellen Auskunftsverfahren bestimmte Vorgaben auf. Danach muss der Gesetzgeber nach dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sog. „Doppeltürmodell“ im manuellen Auskunftsverfahren (§§ 113 Absatz 1, 111, 95 Absatz 1 TKG) sowohl belastbare Rechtsgrundlagen für die (unmittelbare wie mittelbare) Übermittlung von Bestandsdaten durch die Telekommunikationsanbieter an die Sicherheitsbehörden u.a. für deren repressive und präventive Aufgabenerledigung (§ 113 TKG, Norm für die Datenübermittlung – 1. Tür), als auch für den Abruf dieser Daten durch die Sicherheitsbehörden bei den Telekommunikationsanbietern (Normen für den Datenabruf – 2. Tür) schaffen.

Eine Legaldefinition der Bestandsdaten findet sich in § 3 Nr. 3 TKG: Danach sind Bestandsdaten Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (Name, Anschrift, Bankverbindung, Anschlussnummer [Rufnummer], Passwörter, PIN und PUK).

Verkehrsdaten sind in § 3 Nr. 30 TKG als Daten definiert, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (die Nummer / Kennung beteiligter Anschlüsse [anrufende und angerufene Person], Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung als auch sonst zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Daten.

Um all diese Daten abrufen zu können bedarf es einer qualifizierten Rechtsgrundlage in den jeweiligen Bedarfsträgersetzen. Diese werden mit den vorstehend genannten Regelungen geschaffen.

Zu § 25a ASOG

Mit dieser Norm wird die Befugnis zur Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation eingefügt. Hierdurch ist die Polizei erstmals ermächtigt, nicht nur repressiv als Strafverfolgungsbehörde, sondern auch zur Gefahrenabwehr verdeckt die Telekommunikation zu überwachen.

Zu § 25a Absatz 1 ASOG

Absatz 1 regelt die Befugnis der Polizei zur Erhebung personenbezogener Daten durch die Überwachung und die Aufzeichnung von Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zur Abwehr von Gefahren für in § 25 Absatz 1 genannte hochwertige Rechtsgüter. Unter Telekommunikation ist hierbei der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels technischer Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können (Telekommunikationsanlage), zu verstehen (vgl. § 3 Nr. 22 TKG). Von der Befugnis werden sowohl Inhalts- als auch Verkehrsdaten erfasst.

Zu § 25a Absatz 2 ASOG

Die präventive Telekommunikationsüberwachung richtet sich gegen den für die Gefahr Verantwortlichen und gegen den Notstandspflichtigen. Die Überwachung muss dabei von vornherein ausschließlich auf die Kommunikation dieser Normadressaten gerichtet sein, weil nur insoweit angenommen werden kann, dass die Maßnahme einen hinreichenden Bezug zur bestehenden Gefahr aufweist. Die Telekommunikationsüberwachung darf sich gegen Notstand-

pflichtige nicht von vornherein in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle richten. Für ihre Inanspruchnahme gelten vielmehr besondere Schranken, die sicherstellen, dass die Überwachung der Telekommunikation Unbescholtener die absolute Ausnahme bleibt. Dies wird durch die Bezugnahme auf die Regelungen in § 25 Absatz 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes verdeutlicht.

Andere Personen als die in Satz 1 und 2 genannten können dagegen keine Adressaten sein und dürfen daher nur dann von der Maßnahme betroffen werden, wenn dies unvermeidbar ist, weil sie Kommunikationspartner des Adressaten oder aus technischen Gründen unvermeidlich betroffene Dritte sind (vgl. Absatz 4).

Berufsgeheimnisträger sind besonders geschützt, soweit sie ein Recht zur Zeugnis-Verweigerung nach §§ 53, 53a StPO haben. Insoweit ist eine Überwachung unzulässig und zieht Verwendungseinschränkungen oder -verbote nach sich.

Durch Standortbestimmungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 soll insbesondere die Suche nach vermissten oder hilflosen Personen, die sich in einer konkreten Gefahrenlage befinden, erleichtert werden. Durch die Einbeziehung dieser Personen in den Anwendungsbereich von Absatz 2 als Störer oder Notstandspflichtige ist diese Grundlage geschaffen.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Satz 6 wird in ähnlicher Weise wie bei der Wohnraumüberwachung gewährleistet und zwingt bei dessen drohender Verletzung zur Unterbrechung der Maßnahme.

Auf die ausdrückliche Normierung von Verwendungsverboten wurde verzichtet. Aus der Unzulässigkeit einer erkennbar in geschützte Vertrauensverhältnisse oder in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifenden Überwachung der Telekommunikation ergibt sich unmittelbar aus Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz zugleich das Verbot, die dadurch gewonnenen Daten zu verwenden.

Zu § 25a Absatz 3 ASOG

Im Unterschied zur Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikationsdaten einschließlich der Telekommunikationsinhalte gewährt Absatz 3 die Befugnis zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifikation und Lokalisation von Telekommunikationsteilnehmern sowie zur Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation. Diese Regelung ist angesichts der erheblichen Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnik erforderlich. Bei der Planung und Begehung von schweren Straftaten werden insbesondere von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen aber auch im Bereich der Organisierten Kriminalität überwiegend Mobiltelefone eingesetzt, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist, weshalb auch die Kennungen über einen Provider oftmals nicht ermittelt werden können. Nachdem die Angabe der Rufnummer oder einer anderen Kennung aber Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Anordnung der Telekommunikationsüberwachung ist, muss der Polizei die Befugnis zur Ermittlung der erforderlichen Daten eingeräumt werden.

Absatz 3 Nr. 2 enthält die Befugnis zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung und zum Schutz der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter ebenfalls unverzichtbar. Insbesondere die Suche nach vermissten oder hilflosen Personen, die sich in einer konkreten Gefahrenlage befinden, wird durch Standortbestimmungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 wesentlich erleichtert. Durch erheblichen Zeitgewinn können gerade bei Unglücksfällen oder bei Suizidgefahr Leben

gerettet werden. Voraussetzung für die Maßnahme ist dabei stets, dass sie zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der jeweils betroffenen Person erforderlich ist.

Absatz 3 Nr. 3 ermöglicht den Einsatz von technischen Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikation. Nicht erfasst sind dagegen Anordnungen gegenüber Diensteanbietern zur Unterbrechung des Telekommunikationsverkehrs. Auch dieser Eingriff ist an die strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 geknüpft.

Zu § 25a Absatz 4 ASOG

Absatz 4 regelt den Schutz unbeteiligter Dritter bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, -unterbrechung und -verhinderung. Die insoweit nicht auszuschließende Inanspruchnahme Dritter ist bei Abwägung ihrer Rechtspositionen mit den durch die polizeiliche Maßnahme zu schützenden Rechtsgütern angemessen und verhältnismäßig. Dies wird durch die Beschränkung, dass die Beeinträchtigung Dritter nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme stehen darf, klargestellt und gesichert.

Zu § 25a Absatz 5 ASOG

Die Regelung über das Verfahren zur Datenerhebung bei der Telekommunikationsüberwachung in Absatz 5 orientiert sich an den entsprechenden Maßgaben in der Strafprozessordnung. Durch die besonderen verfahrensrechtlichen Absicherungen wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprochen. Zur Durchführung der Maßnahme ist gemäß Satz 1 die richterliche Entscheidung notwendig, um dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeipräsidenten erfolgen. Die richterliche Bestätigung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Es erfolgen Vorgaben zu den formellen Anforderungen an die Anordnungen nach Satz 1. Diese haben schriftlich zu erfolgen, was vor allem der Beweis- und Warnfunktion dient. Weiter erfolgen Angaben zur Dauer der Maßnahme. Durch die Monatsfrist wird eine effektive gerichtliche Kontrolle gewährleistet. Die Fristen für die Telekommunikationsunterbrechung und -verhinderung nach Absatz 3 Nr. 3 sind vor dem Hintergrund des Übermaßverbotes kürzer. Darüber hinaus besteht nach Satz 6 die Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahmen. In Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in Satz 7, 1. Halbsatz klargestellt, dass die jeweiligen Maßnahmen zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen entfallen. Die Mitteilungspflicht bei Beendigung gemäß 2. Halbsatz ist erforderlich, da der Richter die Maßnahme nicht nur anordnet, sondern auch überwacht.

Zu § 25a Absatz 6 ASOG

Absatz 6 gestaltet die Verkehrsdatenabfrage bei den Diensteanbietern als eigenständige Befugnisnorm aus. Die Tatbestandsvoraussetzungen folgen den Hinweisen des BVerfG aus dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 20. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08). Danach ist ein präventiver Zugriff auf die gespeicherten Daten zulässig zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr i. S. d. Art. 13 GG, wobei nach strenger Abwägung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten derzeit ein zwingender Bedarf zur Abwehr von Gefahren im Rahmen des Polizeirechts nur hinsichtlich der zwei erstgenannten Rechtsgutsbereiche besteht. Die Maßnahme unterliegt dem richterlichen Vorbehalt und folgt auch insofern den Hinweisen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Vorratsdatenspeicherung. Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit, die das polizeiliche Handeln prägt, werden in Satz 3 Ausnahmesituationen beschrieben, in denen wegen Gefahr im Verzug

der Polizeipräsident oder dessen Vertreter im Amt selbst entscheiden kann. Die Vorschrift ordnet an, dass auch in diesen Fällen im Nachhinein eine richterliche Bestätigung einzuholen ist. Wegen weiterer verfahrensrechtlicher Vorgaben wird auf Absatz 5 verwiesen.

Zu § 25a Absatz 7 ASOG

Absatz 7 regelt die Umsetzungspflicht der Diensteanbieter und schafft so die tatsächlichen Voraussetzungen für die Überwachung und Aufzeichnung.

Darüber hinaus regelt Absatz 7 das Recht der Diensteanbieter auf Entschädigung, sofern sie in Anspruch genommen werden. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), soweit nicht eine Entschädigung aufgrund des TKG oder des TMG zu gewähren ist. Mit ihr wird eine angemessene Entschädigung gewährleistet, die sich auch künftig flexibel an dem bundesrechtlichen Spezialgesetz orientiert und hilfsweise an § 23 JVEG anknüpft.

Zu § 25a Absatz 8 ASOG

Absatz 8 schreibt eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem von der Maßnahme Betroffenen vor und verweist dazu auf die Regelungen des § 25 Absatz 7a dieses Gesetzes.

Zu § 25a Absatz 9 ASOG

Die Zweckbindungs- und Kennzeichnungspflichten sind in Absatz 8 geregelt. Sie gewährleisten, dass die gewonnenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Abweichend hiervon ist eine Zweckrichtungsänderung vorgesehen, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies erforderlich macht.

Zu § 25a Absatz 10 ASOG

Das Verwendungsverbot in Satz 1 erfasst Datenerhebungen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass die Erhebungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Eine Verwertung ist allerdings ausnahmsweise zulässig, wenn dies zum Schutz hochwertigster Rechtsgüter vor gegenwärtigen Gefahren erforderlich ist. In derartigen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwendung nachzuholen. Sind rechtmäßig erhobene Daten nicht mehr erforderlich, sind sie zu sperren, d.h. die weitere Verarbeitung der Daten ist zu verhindern. Diese Bestimmung stärkt die Rechtsstellung der Betroffenen bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung einer abgeschlossenen Maßnahme. Hierfür steht dem Betroffenen, eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung. Spätestens wenn die Daten auch für eine gerichtliche Überprüfung nicht erforderlich sind, bzw. nach Ablauf der 2-Wochenfrist, sind sie nachweislich zu löschen.

Zu § 25a Absatz 11 ASOG

Absatz 11 regelt die Berichtspflicht der Senatsverwaltung für Inneres gegenüber dem Abgeordnetenhaus entsprechend den unter § 25 Absatz 10 dieses Gesetzes aufgestellten Vorgaben.

Zu § 25b ASOG

Nur unter den gleichen engen Vorgaben wie denjenigen bzgl. der Verkehrsdaterhebung nach § 25a Absatz 6 soll die neugeschaffene Regelung eine Bestandsdatenauskunft ermöglichen. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen weitgehend an die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung vom 20. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) angelehnt. So wird sichergestellt, dass nur in besonderen, herausragenden Notlagen von der Befugnis Gebrauch gemacht wird. Da nach § 11 und 12 dieses Gesetzes jede Anwendung der Ermächtigungsgrundlage per se von dem

allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des pflichtgemäßen Ermessens abhängt, erübrigt sich hier das Abstellen auf eine „Erforderlichkeit im Einzelfall“ und damit auch entsprechende Ausführungen dazu in der Norm selbst.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist der jeweils angerufenen Diensteanbieter, der in § 25a legal definiert ist, verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Bestandsdaten im Sinne des TKG und des TMG zu erteilen.

Zu § 25b Absatz 1 ASOG

Mit § 33c Absatz 1 Satz 2 setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Polizei Auskünfte über Zugangssicherungs-codes nur dann verlangen darf, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind. Das heißt, es müssen für eine z.B. auf die Zugangssicherungs-codes gerichtete Anfrage nach § 113 TKG die fachgesetzlichen Voraussetzungen für den damit jeweils konkret angestrebten Nutzungszweck vorliegen. Geht es also darum, über die Zugangscodes Maßnahmen zur gefahrenabwehrenden Überwachung der Telekommunikation vorbereitet werden, müssen die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, soll hingegen über die Zugangscodes auf die nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis unterworfenen und im Mobilfunkgerät nach Ende des jeweiligen Telekommunikationsvorganges abgelegten Daten zugegriffen werden, müssen die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen der präventiven Sicherstellung gegeben sein.

Zu § 25b Absatz 2 ASOG

Hiernach ist die Auskunft auch anhand von Internetprotokoll-Adressen, die zu einer bestimmten Zeit zugewiesen waren oder noch sind, zu erteilen. Indem auf Absatz 1 Bezug genommen wird, wird deutlich, dass auch für diese Auskunft die dort genannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Ausdrücklich geregelt ist damit auch der Fall der häufig verwendeten dynamischen Internetprotokoll-Adressen.

Zu § 25b Absatz 3

Absatz 3 schreibt vor, dass sämtliche in § 25b genannten polizeilichen Befugnisse dem Richtervorbehalt unterliegen, um nicht nur über die bereits engfassten polizeirechtlichen Voraussetzungen, sondern auch über eine zusätzliche justizielle Komponente einen besonders hohen Grundrechtsschutz sicherzustellen. Hierbei handelt es sich im Vergleich zu den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts um ein Mehr an Voraussetzung.

Die Anordnungsbefugnis des Behördenleiters oder seines Stellvertreters bei Gefahr im Verzug stellt sicher, dass der Polizei auch in besonderen Eilfällen die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Entsprechend der aufgezählten Fälle gilt dies insbesondere für die Hauptanwendungsfälle der Norm, mithin die Notlagen der Suizidgefahr, besonderer Vermisstenfälle und der sonstigen besonderen Hilflosigkeit. Im Nachgang zur Maßnahme ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen.

Die weiteren Regelungen beinhalten Vorgaben zur gerichtlichen Zuständigkeit, des anzuwendenden Prozessrechts sowie die notwendigen Minimalangaben für eine schriftliche Anordnung.

Zu § 25b Absatz 4 ASOG

Wegen der Nähe zu § 25a wird auf die dortigen Regelungen zur Übermittlung der erforderlichen Daten und zur Entschädigung der Auskunftsverpflichteten verwiesen.

Zu § 25b Absatz 5 ASOG

Aufgrund der Sachnähe zur Verkehrsdatenauskunft wird in Absatz 5 auf die diesbezüglichen Regelungen des § 25a verwiesen.

Zu § 25c ASOG

Die Nutzung mobiler Geräte der Informationstechnik wie Smartphone oder Tablet-PC ersetzt zunehmend die herkömmlichen Formen der Telekommunikation. Das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Systems nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrech- nern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommuni- kationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er über das Internet aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann, ohne herkömmliche Formen der Telekommunikation in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmli- che Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (vgl. dazu schon BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07, Rn. 171 ff.).

Die weite Verbreitung informationstechnischer Systeme führt dazu, dass sie auch eine wichti- ge Rolle spielen, wenn es um die Verhinderung und um die Aufklärung von Straftaten geht. Im Bereich der Gefahrenabwehr wird den Polizeibehörden schon seit längerer Zeit ausdrück- lich die Möglichkeit eingeräumt, schwere Gefahren durch den Einsatz von Überwachungs- techniken abzuwehren. Diese Befugnis nutzend wird dem Beispiel von Bayern folgend eine Regelung in das Gesetz eingefügt, die die sogenannte Quellen- Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) im Bereich der Gefahrenabwehr gestattet. Für diese Art der Überwachung wird ein fremdes informationstechnisches System infiltriert, um mit einer eigens für diesen Zweck entwickelten Überwachungssoftware die Kommunika- tion zwischen den Beteiligten überwachen und aufzeichnen können. Dies geschieht aus tech- nischen Gründen, weil die Kommunikation nach dem geltenden Recht zwar im öffentlichen Telekommunikationsnetz ausgeleitet werden könnte, den Ermittlungsbehörden dann aber nur in verschlüsselter Form vorliegen würde. Die Entschlüsselung ist entweder extrem zeitauf- wändig oder sogar gänzlich ausgeschlossen. Diese Maßnahme ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, Rn. 1 ff.).

Für den präventiven Bereich hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass Eingriffe in den Schutzbereich dieses Grundrechts nur dann erfolgen dürfen, wenn tatsächliche Anhalts- punkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Von seinem Intensitätsgrad und wegen der oft höchstpersönlichen Natur der auf einem informationstech- nischen System gespeicherten Daten vergleicht es den Eingriff seinem Gewicht nach mit dem (heimlichen) Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 210 a.E.). Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.

Die Notwendigkeit einer gesetzlich legitimierten Quellen-TKÜ ergibt sich aus dem Umstand, dass den Ermittlungsbehörden bei der Überwachung und Aufzeichnung im öffentlichen Tele- kommunikationsnetz oft nur verschlüsselte Daten geliefert werden können, nachdem inzwi- schen ein Großteil der Kommunikation Internetprotokoll-(IP)-basiert erfolgt und zahlreiche „Voice-over-IP“ (VoIP)- und Messenger-Dienste die Kommunikationsinhalte mit einer Ver- schlüsselung versehen werden. Deren Entschlüsselung ist entweder derzeit gar nicht möglich, oder aber langwierig und kostenintensiv. Eine Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugäng-

licher Telekommunikationsdienste zur Herausgabe der automatisch generierten, temporären Schlüssel bzw. die Implementierung sogenannter Hintertüren für Behörden bereits in den Programmen durch deren Anbieter (back doors) ist derzeit nicht denkbar.

Soll die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten im Rahmen der Gefahrenabwehr bei schweren Straftaten möglich sein, kommt daher nur ein Ausleiten der Kommunikation „an der Quelle“ in Betracht, d. h. noch vor deren Verschlüsselung auf dem Absendersystem oder nach deren Entschlüsselung beim Empfänger. Technisch kann die Ausleitung der Kommunikation vor der Verschlüsselung über eine spezielle Software erfolgen, die auf dem Endgerät des Betroffenen verdeckt installiert wird.

Textnachrichten und sonstige Botschaften, die über Messenger-Dienste versandt werden, enthalten ebenso wie Sprach- und Videotelefone Kommunikationsinhalte, die IP-basiert und in der Regel verschlüsselt über das Datennetz übertragen werden können. Sie werden heute häufig als funktionales Äquivalent zu SMS-Nachrichten verwendet um Texte, Bilder oder andere Inhalte (auch aufgezeichnete Sprachnachrichten) an Kommunikationspartner zu übermitteln. Anders als bei der Sprach- und Videotelefonie in Echtzeit ist jedoch der Übertragungsvorgang mit dem Zugang der Nachricht auf dem Endgerät des Betroffenen abgeschlossen. Wie bei E-Mails ist die Nachricht im Herrschaftsbereich des Betroffenen angekommen und der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts eröffnet.

Soweit daher über Messenger-Dienste versandte Nachrichten auf dem Endgerät mittels einer speziell dazu entwickelten Software ausgelesen werden sollen, liegt keine unmittelbar am Maßstab des Art. 10 GG zu messende „laufende Telekommunikation“ vor. Vielmehr erfolgt ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder als Grundrecht in die Integrität und Vertraulichkeit eigener informationstechnischer Systeme.

Die vorgeschlagene Regelung sieht deshalb in mehrfacher Hinsicht enge Begrenzungen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung vor. Gespeicherte Nachrichten dürfen nicht erhoben werden, wenn sie nicht mehr als aktuelle Kommunikation im Zeitraum nach Ergehen der Anordnung gelten können. Ebenso wie bei der Sprach- und Videotelefonie darf das Ausleiten von Messenger-Nachrichten am Endgerät nur dann erfolgen, wenn dies ein funktionales Äquivalent zur Überwachung und Ausleitung der Nachrichten aus dem Telekommunikationsnetz darstellt. Die vorgeschlagenen Änderungen setzen folglich ausschließlich das Ziel um, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik Rechnung zu tragen und – ohne Zugriff auf weitere gespeicherte Inhalte des informationstechnischen Systems – eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist.

Um die funktionale Äquivalenz auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, ist technisch sicherzustellen, dass über Messenger-Dienste versandte Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung durch das Gericht bzw. – in Eilfällen – der Polizeipräsident ausgeleitet werden dürfen. Auch im Rahmen der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung können Kommunikationsinhalte erst von diesem Zeitpunkt an ausgeleitet werden. Auf dem Endgerät eines Kommunikationsinhabers sind jedoch unter Umständen auch Nachrichten gespeichert, die sich auf Zeiträume vor der Anordnung erstrecken. Die einzusetzende Software muss daher so programmiert sein, dass sie anhand der zu den einzelnen Nachrichten hinterlegten Meta-

Daten, die etwa die Absende-, Empfangs- und Lesezeitpunkte enthalten, die ein- und ausgehenden Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung ausleitet.

Zu § 25c Absatz 1 ASOG

§ 25c Absatz 1 Satz 1 und 2 der vorgeschlagenen Regelung enthält in Ergänzung zu § 25a dieser Regelung besondere Ermächtigungsgrundlagen für die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten auf einem informationstechnischen System des Betroffenen. Dabei bildet Satz 1 die Rechtsgrundlage für Eingriffe in Art. 10 GG, wenn sich die Überwachung und Aufzeichnung auf dem informationstechnischen System auf „laufende Kommunikation“ noch während des Übertragungsvorgangs bezieht. Satz 2 erfasst darüber hinaus die Fälle, in denen ein Eingriff in Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG vorliegt, weil sich die Überwachung und Aufzeichnung zwar ebenfalls ausschließlich auf Kommunikationsinhalte bezieht, der Übertragungsvorgang in dem Moment der Überwachung jedoch bereits abgeschlossen ist.

Mit dem vorgeschlagenen Satz 1 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise erfolgen darf, dass in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme mit technischen Mitteln eingegriffen wird. Insoweit liegt gegenüber der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung, die beim Telekommunikationsunternehmen erfolgt, ein zusätzlicher Grundrechtseingriff für den Betroffenen vor, weil dessen technische Geräte mittels einer Software infiltriert und damit verändert werden. Die Polizei erhält für die Gefahrenabwehr die Befugnis, mit Hilfe einer Überwachungssoftware, die den Anforderungen des § 25c Absatz 3a, (i) genügen muss, eine von den Kommunikationspartnern verschlüsselt geführte Kommunikation in unverschlüsselter Form zu überwachen und aufzuzeichnen. Hierzu können sie die notwendigen technischen Maßnahmen ergreifen, z. B. die Audiosignale an Mikrofon oder Headset bei einem laufenden Telekommunikationsvorgang abgreifen.

Satz 2 trifft eine ergänzende Regelung und stellt klar, dass auch solche Inhalte und Umstände der Kommunikation mittels einer Überwachungssoftware überwacht und aufgezeichnet werden dürfen, bei denen der Übertragungsvorgang bereits abgeschlossen ist und die auf dem informationstechnischen System des Betroffenen in einer Anwendung gespeichert sind. Dies betrifft konkret die über Messenger-Dienste versandten und mittlerweile regelmäßig verschlüsselten Nachrichten. Um die funktionale Äquivalenz mit der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten, dürfen nur solche Kommunikationsinhalte und -umstände erhoben werden, die auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form erhoben werden könnten. Die zu verwendende Software muss demnach entsprechend konstruiert sein und außerdem in technischer Hinsicht den Anforderungen des § 25c Absatz 3a (ii) genügen. Damit gewährleistet die Vorschrift einerseits eine Beschränkung auf „Kommunikationsinhalte“ in Abgrenzung zu den sonstigen auf dem informationstechnischen System befindlichen gespeicherten Daten. Zum anderen wird klargestellt, dass ein Ausleiten der Inhalte und Umstände der Kommunikation nur für den Fall der Verschlüsselung zulässig ist (Subsidiarität), da ansonsten die Kommunikation auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Rechnernetz ausgeleitet werden könnte. Der Begriff der Verschlüsselung erfasst jede Form der technischen Unbrauchbarmachung, die eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Nachricht im Falle der herkömmlichen Ausleitung beim Verpflichteten tatsächlich unmöglich macht. Erfasst werden danach nicht nur die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, sondern auch alle sonstigen Formen der

Unkenntlichmachung etwa durch eine Transport-Verschlüsselung oder durch das Aufspalten und Versenden einer Nachricht in vielen kleinen unlesbaren Einheiten.

Die Überwachung und Aufzeichnung von Messenger-Nachrichten nach § 25c Absatz 1 S. 1 ist somit einerseits inhaltlich auf Kommunikationsinhalte begrenzt, die bisher auch im Wege der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung ausgeleitet werden dürfen. Entwürfe von Nachrichten, die noch nicht abgeschickt wurden, werden nicht erfasst.

Die Maßnahme ist zudem zeitlich auf Messenger-Nachrichten begrenzt, die nach dem Ergehen des richterlichen Beschlusses, nach § 25c Absatz 5 S. 1 jedoch zunächst nur für die Dauer von drei Monaten, abgesendet werden. Innerhalb dieses Zeitraums gilt dies unabhängig davon, wann die Software auf das Gerät aufgebracht wird. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, ein funktionales Äquivalent zur derzeit möglichen herkömmlichen Ausleitung der Telekommunikation zu schaffen, die bei den Telekommunikationsunternehmen im öffentlichen Telekommunikationsnetz mit dem Vorliegen des Beschlusses auch faktisch erfolgen kann. Würden die Messenger-Nachrichten folglich unverschlüsselt als SMS versandt, könnten sie derzeit ab Erlass der richterlichen Anordnung überwacht und aufgezeichnet werden; dies soll künftig für die verschlüsselten Nachrichten ebenfalls gelten. Die Gefahr, dass der Zeitraum zwischen dem Erlass des richterlichen Beschlusses und dem Aufbringen der Software unbegrenzt lang ist und ein rückwirkendes Ausleiten daher erhebliche Zeiträume umfasst, besteht aufgrund der obligatorischen Befristung des Überwachungszeitraums nicht. Kann innerhalb dieses Zeitraums künftig die Software nicht auf das Gerät aufgebracht werden, wird der Beschluss ungültig und die Maßnahme darf nicht mehr durchgeführt werden.

Jeder Zugriff auf ein informationstechnisches System des Betroffenen zum Zweck der Aufbringung der Überwachungssoftware darf grundsätzlich nur auf technischem Wege oder mittels kriminalistischer List erfolgen. Eine Befugnis, die Wohnung des Betroffenen zu diesem Zweck heimlich zu betreten, ist mit der Befugnis nach § 25c Absatz 1 S. 2 und 3 nicht verbunden.

Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung darf sich nur gegen die in Absatz 1 genannten Personen richten. Dies ist die betroffene Person selbst und sogenannte Nachrichtenmittler, d. h. Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie für den Betroffenen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder dass der Betroffene ihren Anschluss benutzt (zur Verfassungskonformität der vergleichbaren Regelung im präventiven Bereich BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 233).

Zu § 25c Absatz 2 ASOG

Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafürsprechen, dass durch die Maßnahme ausschließlich Erkenntnisse aus diesem Kernbereich gewonnen würden, ist die Maßnahme unzulässig. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn sich beim Abhören privater Anschlüsse kernbereichsrelevante Inhalte nicht ausschließen lassen.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 25a Absatz. 2 und Absatz 4 Bezug genommen.

Zu § 25c Absatz 3 ASOG

Absatz 3a formuliert die technischen Anforderungen an die zu verwendende Software im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen „funktionalen Äquivalenz“ zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung durch Ausleiten beim Telekommunikationsunternehmen.

Die Software muss danach in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 gewährleisten, dass ausschließlich „laufende Kommunikation“ erfasst wird (Ziffer a (i)).

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muss die Software so entwickelt werden, dass nur solche Inhalte und Umstände der Kommunikation erhoben werden, die auch auf während der Übertragung im öffentlichen Rechnernetz hätte überwacht und aufgezeichnet werden können (Ziffer a (ii)). Um die funktionale Äquivalenz zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, dürfen nur zukünftige Kommunikationsinhalte erhoben werden, d. h. solche, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 25c Absatz 5 anfallen. Die für die Ausleitung von mit Messenger-Diensten übertragenen Nachrichten einzusetzende Software muss daher anhand der zu den einzelnen Textnachrichten hinterlegten Meta-Daten, die etwa die Absende-, Empfangs- und Lesezeitpunkte enthalten, unterscheiden können, damit Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung überwacht und aufgezeichnet werden können.

Soweit eine den Anforderungen des Absatz 3a (ii) genügende Software, die eine entsprechende Trennung der laufenden Kommunikation von den übrigen Systeminhalten bzw. eine Trennung der Messenger-Kommunikationsinhalte anhand der zu den Nachrichten hinterlegten Metadaten nicht zur Verfügung stehen sollte, weil sie – unter Umständen für jede Anwendung gesondert – erst entwickelt werden muss, ist die Maßnahme unzulässig und hat zu unterbleiben.

Absatz 3b) und c) stellen eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Danach hat die Polizei bestimmte technische Schutzvorkehrungen zu treffen, um den Eingriff in das vom Betroffenen zu Kommunikationszwecken genutzte informationstechnische System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten.

Zu § 25c Absatz 4 ASOG

Mit den in Absatz 4 vorgesehenen Protokollierungspflichten werden die notwendigen Vorkehrungen geschaffen, um die nachträgliche Überprüfung zu gewährleisten, dass die Maßnahme von der Polizei in rechtmäßiger Art und Weise durchgeführt wurde. Insbesondere wird dadurch die Prüfung ermöglicht, ob eine Software verwendet wurde, die den Anforderungen des § Absatz 3a (i) und (ii) genügt hat. Darüber hinaus dient sie der Kontrolle der Einhaltung des Kernbereichsschutzes nach Absatz 2.

Zu § 25c Absatz 5 ASOG

Absatz 5 regelt die Antrags- und Anordnungsbefugnis. Hier kann auf die Ausführungen zu § 25a Absatz 5 Bezug genommen werden. Hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und des Außer-Kraft-Tretens ohne richterliche Bestätigung erfolgte eine Orientierung an der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung. Angesichts der anzuwendenden kriminalistischen List, um das technische Mittel zu installieren, erscheint die Frist von 3 Monaten angemessen und ausreichen. Eine Verlängerung ist möglich. Hier wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen zu § 25a Absatz 5 verwiesen.

Zu § 25c Absatz 6 und 7 ASOG

Hier werden die entsprechenden Regelungen in § 25a Absatz 8 bis 11 in Bezug genommen, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu § 25d-g ASOG

Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich an der Gesetzesformulierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, die auf Vorschlägen basiert, die eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Unterausschusses für Recht und Verwaltung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ erarbeitet hat und die durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder zur Kenntnis genommen wurden. Sie berücksichtigten die auf Bundesebene neu geschaffenen Befugnisse zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zur Anordnung von Aufenthaltsvorgaben sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 zum Bundeskriminalamtsgesetz.

Da eine Legaldefinition des Gefährderbegriffes bislang nicht existiert, sind die Regelungen zur Aufenthaltsüberwachung und zur Aufenthaltsanordnung so ausgestaltet worden, dass sie bewusst nicht an diesen Begriff anknüpfen. Auch eine Sonderregelung, welche den Gefährder durch Legaldefinition als Adressaten bestimmter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beschreibt scheidet aus, da die Definition des Gefährders bereits bestimmte Tatbestandsmerkmale enthielte, die ansonsten nur in Eingriffsbefugnissen zu finden sind. Aus diesem Grunde und um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Bestimmtheit gerecht zu werden, erfolgte eine Definition der terroristischen Straftat. Durch die Aufnahme von § 25f wird eine Strafvorschrift in das Gesetz aufgenommen, um ein spezielles Sanktionierungsinstrument bei Verstößen gegen angeordnete elektronische Überwachungsmaßnahmen oder gegen Aufenthaltsanordnungen zu schaffen. Dies sorgt für eine erhöhte Effektivität der Maßnahme.

Die dazu erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 70 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie wird nicht durch die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt nach Art. 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes ausgeschlossen, da sich diese auf Fälle beschränkt, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Zu § 25d ASOG

Durch die Neuregelung wird ein bislang im wesentlichen Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung oder Teilnahme einer terroristischen Straftat im Sinne § 25f ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung – insbesondere in Verbindung mit der Aufenthaltsanordnung gemäß § 25e ASOG - das Risiko, bei Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Als offene Maßnahme stellt die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine Alternative zu den ansonsten notwendigen und in der Regel eingriffs- und kostenintensiveren verdeckten Maßnahmen oder einer vorbeugenden Gewahrsamnahme dar.

Zu § 25d Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung oder der Teilnahme an einer terroristischen Straftat im Sinne des § 25f ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 25d Absatz 2

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll (im Gegensatz zu Bayer, dort „kann“) von der Polizei in der Regel mit einer Aufenthaltsanordnung gemäß § 25e verbunden werden, um so die Überwachung des Aufenthalts und damit die Straftatenverhütung effektiver zu gestalten. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient damit zugleich der Überwachung dieser Aufenthaltsanordnung. Diese in Kombination mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können gewährleisten, dass sich die betroffene Person an bestimmten gefahrenträchtigen Orten nicht aufhalten darf und über die Maßnahme nach Absatz 1 eine Kontrolle dessen möglich ist. Dadurch kann zum einen eine mitunter zeit- und kostenintensive Dauerüberwachung der allein über die elektronische Aufenthaltsüberwachung gewonnenen Daten und zum anderen vermieden werden, dass über die betroffene Person ein Bewegungsprofil angefertigt oder eine verdeckte und ggf. deutlich eingriffsintensivere Maßnahme ergriffen werden müssen.

Zu § 25d Absatz 3

Absatz 3 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch die Polizei, einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung, was erforderlich ist, um die genannten Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung gewollten Wirkungen erreichen zu können. Über die Vorgabe einer automatisierten Datenerhebung und -speicherung soll die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichergestellt und gewährleistet werden, dass die Polizei grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Satz 2 verbietet grundsätzlich die über die reine Information über den Aufenthalt in der Wohnung hinausgehende Datenerhebung in selbiger und verbietet damit grundsätzlich die genaue Ortung innerhalb der Wohnung. So wird der betroffenen Person ein Raum für den Rückzug ermöglicht, in welchem er vom Staat nicht behelligt wird. In Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 wird damit ein abgestuftes Sicherungssystem zur Sicherung des Kernbereichs der privaten Lebensführung gewährleistet.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an die Polizei übermittelten Daten:

Nummer 1 dient der Verhütung oder Verfolgung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 25f durch die betroffene Person.

Nummer 2 ermöglicht die Datenerhebung zur Feststellung von Verstößen gegen die Aufenthaltsanordnung.

Nach Nummer 3 darf eine Verwendung der Daten zudem zur Verfolgung einer Straftat nach § 25g erfolgen.

Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person ermöglicht Nummer 4 die Datenerhebung.

Nummer 5 erlaubt die Datenerhebung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Der durch die Maßnahme erfolgte Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist verhältnismäßig, da mit ihr allein der Zweck verfolgt wird, gegenwärtige Gefahren für besondere Rechtsgüter abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten zu verfolgen. Auch werden über den reinen Aufenthalt an einem Ort keine weiteren Daten erhoben so dass auch keine umfassende Kenntnis der die Person betreffenden Vorgänge höchstpersönlicher Art möglich ist.

Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Zweckbindung schreibt Satz 5 vor, dass die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern sind. Auch hier hat wieder eine automatisierte Verarbeitung zu erfolgen, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Polizei nur in dem für die Erfüllung der Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 erforderlichen Umfang Kenntnis von den Daten erhält.

Zu § 25d Absatz 4

In Absatz 4 werden die Lösungsfristen geregelt. Nur wenn die Daten zum Ablauf der Frist bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden, ist eine über die Frist hinausgehende Verwendung zulässig. Eine auch darüberhinausgehende Datenspeicherung ist nicht zulässig. Über die Pflicht zur Protokollierung wird die nachträgliche Prüfung ermöglicht, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 3 gehalten haben und durch eine berechtigte Person erfolgt sind. Weiter wird bestimmt, dass solche Daten, die innerhalb einer Wohnung gewonnen wurden und über die Tatsache des dortigen Aufenthaltes hinausgehen, nicht verwendet werden dürfen und unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen sind. Kenntnisnahme und Löschung sind zu dokumentieren.

Zu § 25d Absatz 5

Absatz 5 regelt die Antrags- und die Anordnungsbefugnis, die außer bei Gefahr im Verzug dem zuständigen Gericht obliegt.

Zu § 25d Absatz 6

Absatz 6 regelt die inhaltlichen Vorgaben zur richterlichen Anordnung.

Zu § 25d Absatz 7

Absatz 7 trifft Vorgaben zur maximalen Dauer der Anordnung und gewährleistet so, dass im Falle des Ablaufs der Anordnung bei erneuter Antragstellung auch eine erneute vollumfängliche gerichtliche Prüfung stattfindet.

Zu § 25e ASOG

Hierdurch erhält die Polizei für die Abwehr terroristischer Gefahren die Befugnis, Personen, von denen die Gefahr der Begehung oder der Teilnahme an einer terroristischen Straftat im Sinne von § 25f ausgeht, zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder bestimmte Orte zu verlassen. Durch die Möglichkeit, den Aufenthaltsort der betroffenen Person positiv bestimmen zu können geht diese Befugnis über die des § 29 hinaus.

Zu § 25e Absatz 1 ASOG

Die Anordnungen können als Untersagung ergehen, sich von einem bestimmten Ort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Es geht damit insbesondere darum zu verhindern, dass sich die betroffene Person an Orten aufhält, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht.

Zu § 25e Absatz 2 und 3

Absatz 2 regelt die der Leitung der zuständigen Polizeibehörde, einschließlich dessen Vertretung im Amt obliegende Anordnungsbefugnis (kein Richtervorbehalt). Dadurch und durch die Vorgabe, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, wird die Justiz nicht unnötig beansprucht.

Absatz 3 regelt die Anforderungen, die an die Form und den Inhalt der Anordnung zu stellen sind.

Zu § 25e Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die Anordnung nicht den Zugang zur Wohnung des Betroffenen umfassen darf und keine unzumutbaren Anforderungen an die betroffene Person und deren Lebensführung stellen darf. Der Umfang der Anordnung muss die Wahrnehmung berechtigter Interessen ermöglichen, so dass in geeigneten Fällen Ausnahmen von der Anordnung zulässig sind. Für den Fall der grundsätzlichen Verlängerung der Maßnahme ist eine richterliche Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde erforderlich. Dadurch wird eine eigenständige neue Entscheidung des Gerichts ermöglicht, die von der erstmaligen (behördlichen) Anordnung unabhängig ist.

Zu § 25e Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Vorschriften des Versammlungsrechts wie auch die Anordnungsbefugnis nach § 29 dieses Gesetzes unberührt bleiben. Zugleich wird ein Anwendungsvorrang der Anordnung gemäß § 25d eingeräumt, sofern sich beide Anordnungen widersprechen sollten. In diesem Fall darf die Anordnung gemäß § 29 dieses Gesetzes ohne erneute Anordnung vollzogen werden, wenn die vorrangige Aufenthaltsanordnung vor deren Ablauf endet und die Voraussetzungen weiterbestehen.

Zu § 25f ASOG

Die Regelungen schreibt einen speziellen Straftatenkatalog vor, der inhaltlich an den vergleichbaren Regelungen im BKA-Gesetz sowie an § 129a StGB angelehnt ist. Dadurch wird eine Koppelung an den ohnehin nicht einheitlich definierten Begriff des Gefährders vermieden.

Zu 25g ASOG

Mit § 25g wird eine an § 145a StGB angelehnte Strafvorschrift für Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung nach § 25d geschaffen. Dafür hat das Land Berlin auch die Gesetzgebungskompetenz.

Gemäß Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG unterliegt der Bereich des Strafrechts der konkurrierenden Gesetzgebung. Mit § 87 des Bundeskriminalamtgesetzes hat der Bund bezüglich der dort genannten Regelungen von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. An dieser Strafbarkeitsregelung fehlt es aber, wenn die Polizeibehörden der Länder eine entsprechende Anordnung auf der Grundlage der jeweiligen Polizei oder Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erwirken und die betroffene Person dieser zuwiderhandelt. Dass hierin eine bewusste Regelungslücke liegt und dadurch eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgebung entfaltet, ist nicht ersichtlich.

In Berlin ist zwar in § 57 des Gesetzes eine Regelung über Zuwiderhandlung gegen Anordnungen zur Gefahrenabwehr enthalten. Diese bezieht sich allerdings dem Wortlaut nach nur auf Verordnungen zur Gefahrenabwehr und setzt voraus, dass die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Ein Verstoß gegen einzelne Anordnungen nach diesem Gesetz kann daher hierüber nicht geahndet werden.

Die Strafandrohung erscheint jedoch im Vergleich zu einem ansonsten notwendigen längerfristigen Gewahrsam erforderlich, um die betroffene Person zur Einhaltung der Verhaltensvorgaben anzuhalten. Zudem zeigt § 32 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990, Zuletzt geändert durch Art. 23 FormAnpassG vom 2.2.2018 (GVBl. S. 160), dass Strafnormen dem Landesrecht nicht fremd sind.

Zu § 25g Absatz 1 und 2 ASOG

Die Absätze 1 und 2 stellen eine Zuwiderhandlung gegen eine gerichtlich angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 25d Absatz 1 und gegen eine in diesem Zusammenhang ergangene Aufenthaltsanordnung im Sinne des § 25e unter Strafe, sofern hierdurch nicht der Zweck der Anordnung gefährdet wird.

Zu § 25g Absatz 3 ASOG

Nach Absatz 3 ist auch der Verstoß gegen eine behördliche Anordnung bei Gefahr im Verzug grundsätzlich strafbewehrt. Nur so wird eine Strafbarkeitslücke zwischen, die ansonsten zwischen behördlicher Anordnung und richterlicher Bestätigung entstehen würde. Wird die durch die Behörde ergangene Anordnung nicht richterlich bestätigt, entfällt die Strafbarkeit. Nicht strafbar ist der Verstoß gegen die isoliert ergangene Aufenthaltsanordnung, um einen Wertungswiderspruch zu der ebenfalls zulässigen Anordnung gemäß § 29 zu vermeiden.

Zu § 25g Absatz 4

Absatz 4 macht die Tat zu einem Antragsdelikt.

Zu § 29 Absatz 2 ASOG

Das Aufenthaltsverbot wurde in den 1990er-Jahren eingeführt um vorbeugend Kriminalität zu bekämpfen. Kontaktverbote werden bisher vor allem in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking angeordnet, kommen aber auch dann in Betracht, wenn die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen. Aufgrund der zunehmenden mobilen Kommunikation und dem damit potentiell einhergehenden Formen der Strafbehaltungen erscheint es angebracht, die gesetzlich zulässigen Maßnahmen um ein Kontaktverbot zu ergänzen.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 ASOG

Die bisherigen Erfahrungen bezüglich der Anwendung des sog. Unterbindungsgewahrsams lassen auf eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen schließen. Gerade das Merkmal der Unmittelbarkeit der Strafbegehung hat sich in der Vergangenheit zum Teil als hohe Hürde, wenn nicht sogar als Anwendungshindernis gezeigt. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen und das Gesetz in Zeiten gestiegener Terrorgefahr anwenderfreundlicher auszugestalten, erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesänderung eine beispielhafte, gleichwohl aber nicht feststehende Nennung möglicher Anwendungsfälle, die sich beispielhaft an den für Bayern und Brandenburg bestehenden Regelungen orientiert und mit Blick auf Brandenburg ein Eingriffsgefälle zu Lasten Berlins verhindert. Sofern die genannten Sachverhalte vorliegen, kann mithin von einer unmittelbar bevorstehenden Tatbegehung ausgegangen werden.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 aa) ASOG

Mit Ziffer aa.) sind Personen im Sinne des § 111 StGB erfasst. Transparente, Flugblätter oder sonstige Gegenstände mit entsprechenden Aufrufen können Hinweise auf derartige Absichten sein. Werden diese Gegenstände mitgeführt, lässt dies den Schluss auf die mögliche Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu. Flugblätter müssen für die Zulässigkeit der Anordnung des Gewahrsams in einer solchen Anzahl mitgeführt werden, dass aufgrund der Anzahl davon auszugehen ist, dass diese zur Verteilung geeignet sind. Damit wird vermieden, dass bereits bei einer geringfügigen Anzahl an Flugblättern der Gewahrsam angeordnet und damit unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte eingegriffen werden kann.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 bb.) ASOG

Ziffer bb.) zählt Waffen oder solche typischen Gegenstände auf, deren Mitnahme zu öffentlichen Versammlungen (§ 2 Absatz 3 VersammlG) verboten ist (z. Bsp. Molotow-Cocktails, Schutzbewaffnung, Vermummungsgegenstände etc.) und wertet ein Auffinden solcher Gegenstände bei den Betroffenen als Indizien dafür, dass diese nicht friedlich im Sinne des Art. 8 GG, Art. 26 VvB demonstrieren wollen. Für die Anwendung der Ziffer bb.) auf andere Personen muss zunächst der Träger der genannten Gegenstände als Störer im Sinne des ASOG eingeordnet werden können. Nur dann kann möglichen Bedenken bezüglich der Zurechnung des Verhaltens Dritter Rechnung getragen werden. Eine Zurechnung kann nur dann erfolgen, wenn die Begleitperson Gegenstände der genannten Art mit sich führt und die andere Person den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste und die Schlussfolgerung hierauf aufgrund objektiv feststellbarer Umstände möglich ist. Beispielsweise wird diese Schlussfolgerung eher in Betracht kommen, wenn die genannten Gegenstände in einem PKW, nicht aber, wenn sie in einem Omnibus aufgefunden werden. Die Anordnung des Gewahrsams wird regelmäßig notwendig sein, wenn die Sicherstellung der genannten Gegenstände nicht ausreicht, weil diese umgehend wiederbeschafft werden können.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 cc.) ASOG

Ziffer cc.) erfasst die Störer, die bereits in der Vergangenheit mehrfach ihr Versammlungsrecht missbraucht haben. Insbesondere solche Täter, die es sich zum Ziel gesetzt haben und als solche hinlänglich bekannt sind, das verfassungsrechtlich gewährte Versammlungsrecht für Schlachten gegen die Polizei oder Dritte zu missbrauchen (z. Bsp. Fußballspiele der jüngsten Vergangenheit oder der G20-Gipfel in Hamburg), werden von der Regelung umfasst und können so effektiver an der Ausführung von typischen Straftaten gehindert werden. Mit der Regelung soll der Schluss auf eine drohende Begehung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten gerechtfertigt werden, wenn die betroffene Person bereits in der Vergan-

genheit mehrfach bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit angetroffen worden und deshalb eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. Voraussetzung für diese Gefahrenprognose ist, dass aufgrund von Unterlagen oder sonstigen Beweismitteln nachweisbar ist, dass die betreffende Person bereits früher als Störer bei der Begehung solcher Taten mehrfach in Erscheinung getreten ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen dieser Taten ist nicht erforderlich, es genügt für die Wiederholungsgefahr eine rechtswidrige Störung, ohne dass es auf ein Verschulden im strafrechtlichen Sinne ankommt. Nicht ausreichend sind dagegen solche Taten, deren strafrechtliche Verfolgung oder solche als Ordnungswidrigkeit eingestellt wurde, weil der objektive Tatbestand nicht erwiesen werden konnte. Maßgeblich ist jeweils der konkrete Einzelfall, wobei eine Konnexität zwischen vergangener und zu verhindernder Straftat/Ordnungswidrigkeit bestehen muss.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 3 ASOG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Durchsetzung des neu eingeführten Kontaktverbotes.

Zu § 33 Absatz 1 Nr. 3 ASOG

Vor dem Hintergrund neuer Bedrohungsszenarien muss der Richter die Möglichkeit haben, den Polizeigewahrsam mit einer Dauer von einer Woche anzuordnen. Dies kann insbesondere erforderlich sein, um die Vorbereitung von Straftaten bei Versammlungen oder internationalen Kongressen zu vereiteln. Bei Fortdauer der Gefahr muss die Möglichkeit einer Verlängerung des Gewahrsams gegeben sein. Bayern hat die Höchstdauer des durch den Richter angeordneten Gewahrsams auf drei Monate erweitert mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Monate. Der Berliner Vorschlag liegt deutlich darunter. Die bisherige Regelung war insofern nicht mehr zeitgemäß.

Zu § 34a ASOG

Die neu geschaffene Regelung in § 34a ist konzipiert als Rechtsgrundlage für eine Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr und dient der Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren bei berufsbedingt betroffenen Personen (z.B. Ärzten, Krankenpflegepersonal, Strafvollzugsbediensteten, Polizeidienstkräften, Rettungsdiensten und Feuerwehr) und Opfern von Gewalttaten (z.B. Vergewaltigung, Raub).

Diese kommen nicht selten mit Personengruppen in Kontakt, bei denen Infektionen mit besonders gefährlichen und ansteckenden Krankheitserregern wie z. B. dem Hepatitis-B-, Hepatitis-C- oder dem Humanes Immundefizienzvirus (HIV) vorliegen können. Insbesondere bei Kontakten zur offenen Drogenszene besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Infektionsrisiko, z.B. durch Verletzungen mit kontaminierten Gegenständen oder Kontakt mit infektiösem Blut. Darüber hinaus besteht auch für Opfer von Straftaten, die mit infektiösem Material in Berührung gekommen sind, ein akuter Bedarf für medizinische Hilfsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird dringend eine gesetzliche Regelung benötigt, die die unverzügliche Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr auch gegen dessen Willen erlaubt, um dessen Serostatus als Voraussetzung für die Einleitung medizinischer Maßnahmen (sog. Postexpositionelle Prophylaxe) zum Schutz der Betroffenen feststellen zu können. Die Prophylaxe muss innerhalb weniger Tage nach der möglichen Ansteckung erfolgen, um wirksam zu sein. Für die Betroffenen bedeuten diese Maßnahmen wegen der damit verbundenen Nebenwirkungen schwerwiegende gesundheitliche Risiken und Einschränkungen. Der behandelnde Arzt ist daher unbedingt auf eine aktuelle Blutprobe des Schädigers angewiesen, um entscheiden zu können, ob die Prophylaxe erforderlich ist oder nicht.

Das ASOG begründet derzeit keine Möglichkeit einer Blutprobenentnahme gegen den Willen des Betroffenen. Auf die entsprechende strafprozessuale Rechtsgrundlage (§ 81a Absatz 1 StPO) kann im Regelfall nicht zurückgegriffen werden. Denn die körperliche Untersuchung ist darauf gerichtet, den Zustand und die Beschaffenheit des Körpers sowie seiner Bestandteile für die Zwecke der Gefahrenabwehr festzustellen. § 81a StPO gilt demgegenüber für vorzunehmende Untersuchungen im Rahmen der Strafverfolgung. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel gem. § 17 Absatz 1 ASOG in den genannten Fällen nicht eröffnet.

Gegen eine landesrechtliche Normierung spricht auch nicht die bereits bestehende Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zur Feststellung von HIV-Erkrankungen in §§ 25, 26 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zwar hat hier der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Absatz 1 Nr. 19 GG Gebrauch gemacht. Für die Zulässigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes spricht jedoch, dass dieser auf eine Fallkonstellation bezogen ist, die außerhalb des eigentlichen Zweckes des Infektionsschutzgesetzes liegt. Die frühzeitige Erkennung von Infektionen dient nach dem Infektionsschutzgesetz vor allem dazu, die Weiterverbreitung von Infektionen zu verhindern (vgl. § 1 Absatz 1 IfSG). Neben der Vorbeugung ist die frühzeitige Erkennung von Infektionen und die Verhinderung der Weiterverbreitung die wesentlichen Elemente des gesetzgeberischen Schutzkonzepts. Demgegenüber ist die polizeirechtlich zu regelnde Gefahrenlage dadurch gekennzeichnet, dass es nach den Umständen schon zu einer Weiterverbreitung in einem konkreten Fall gekommen sein könnte. Es geht hier nicht um den Schutz Dritter vor Ansteckung, sondern um den Schutz des möglicherweise schon Infizierten. In einem solchen Fall, insbesondere bei einem vorangegangenen rechtswidrigen Angriff, erscheint die Eingriffsschwelle für eine Blutuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 IfSG, nämlich die Annahme eines Krankheits- oder Ansteckungsverdachts, nicht zwingend geboten. (siehe Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Rn. 602).

Den äußerst schwerwiegenden Gesundheitsgefahren für das potentielle Ansteckungsoffer steht ein verhältnismäßig geringfügiger Eingriff für den Betroffenen gegenüber. Die Blutprobenentnahme ist nach wenigen Minuten beendet, birgt praktisch keine gesundheitlichen Risiken und bleibt ohne nachteilige Folgen, wenn sie wie vorgeschrieben nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht sind weitgehend ausgeschlossen, da die Verwendung der Untersuchungsdaten nur für den genannten Zweck zulässig ist und die Daten anschließend unverzüglich zu löschen sind.

Zu § 66 ASOG

Die in Art. I vorgesehenen Änderungen dieses Gesetzes stellen einen Eingriff in Art. 10 Absatz 1 GG sowie Art. 33 S.1 der Landesverfassung dar. Hier gilt das Zitiergebot, dem durch die vorgenommene Regelung entsprochen wird.

Zu Artikel II

Der Gesetzgeber hatte im Jahr 2003 versucht, eine Regelung zu schaffen, wonach Polizeivollzugsbeamte neben den Regelungen im Gesetz über den unmittelbaren Zwang auch in den Fällen der Notwehr, Nothilfe und des Notstandes von der Schusswaffe Gebrauch machen dürfen. Ein unter diesen Voraussetzungen abgegebener, tödlich wirkender Schuss sollte über die Regelungen der Amtshaftung die Verantwortlichkeit der handelnden Polizeibeamten ausschließen. Damit war der Gesetzgeber der Ansicht, den sog. finalen Rettungsschuss geregelt zu haben.

Die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des sog. finalen Rettungsschusses mit Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 8 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin vereinbar ist, ist durch zahlreiche Fachleute ausführlich und mit dem Ergebnis erörtert worden, dass die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung mit o.g. Wortlaut nicht in Frage gestellt werden kann. Nach überwiegend vertretener Auffassungen ist es jedoch Aufgabe des Landesgesetzgebers, die hierzu bestehenden Zweifelsfragen im Rahmen des Polizeirechts eindeutig zu klären, da die Regelungen zur Notwehr, auf die vielfach und so auch nach der bisherigen Regelung zurückgegriffen werden, keine Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln sein können. Bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, der Bund und eben Berlin haben die anderen Landesgesetzgeber, gleichwohl in sprachlich unterschiedlicher Ausgestaltung, die bereits im Jahre 1977 im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes formulierte gesetzliche Regelung des sog. finalen Rettungsschusses in ihre Polizeigesetze übernommen.

Für Berlin mutet es nahezu absurd an, dass weniger einschneidende Maßnahmen wie beispielsweise das Fesseln einer Person eine klare gesetzliche Regelung gefunden haben und damit die strafrechtlichen, haftungs- und zivilrechtlichen wie auch die disziplinarrechtlichen Folgen geregelt sind, nicht aber die deutlich grundrechtsintensivere Maßnahme des sog. finalen Rettungsschusses, deren Anwendung wegen der gestiegenen Terrorgefahr immer wahrscheinlicher wird. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine gesetzliche Regelung umso präziser sein muss, je nachhaltiger die Grundrechte des einzelnen Bürgers betroffen werden.

Die bisherige Regelung ist weder geeignet, die genannten Zweifelsfragen zu klären, noch stellt sie eine präzise Regelung zur Legitimation des einschneidenden Grundrechtseingriffs dar. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem entgegen getreten und eine klare Regelung geschaffen werden.

Einzelbegründung:

Der Gesetzgeber hatte im Jahr 2003 versucht, eine Regelung zu schaffen, wonach Polizeivollzugsbeamte neben den Regelungen im Gesetz über den unmittelbaren Zwang auch in den Fällen der Notwehr, Nothilfe und des Notstandes von der Schusswaffe Gebrauch machen dürfen. Ein unter diesen Voraussetzungen abgegebener, tödlich wirkender Schuss sollte über die Regelungen der Amtshaftung die Verantwortlichkeit der handelnden Polizeibeamten ausschließen. Damit war der Gesetzgeber der Ansicht, den sog. finalen Rettungsschuss geregelt zu haben.

Die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des sog. finalen Rettungsschusses mit Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 8 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin vereinbar ist, ist durch zahlreiche Fachleute ausführlich und mit dem Ergebnis erörtert worden, dass die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung mit o.g. Wortlaut nicht in Frage gestellt werden kann. Nach überwiegend vertretener Auffassungen ist es jedoch Aufgabe des Landesgesetzgebers, die hierzu bestehenden Zweifelsfragen im Rahmen des Polizeirechts eindeutig zu klären, da die Regelungen zur Notwehr, auf die vielfach und so auch nach der bisherigen Regelung zurückgegriffen werden, keine Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln sein können. Bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, der Bund und eben Berlin haben die anderen Landesgesetzgeber, gleichwohl in sprachlich unterschiedlicher Ausgestaltung, die bereits im Jahre 1977 im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes formulierte gesetzliche Regelung des sog. finalen Rettungsschusses in ihre Polizeigesetze übernommen.

Für Berlin mutet es nahezu absurd an, dass weniger einschneidende Maßnahmen wie beispielsweise das Fesseln einer Person eine klare gesetzliche Regelung gefunden haben und damit die strafrechtlichen, haftungs- und zivilrechtlichen wie auch die disziplinarrechtlichen Folgen geregelt sind, nicht aber die deutlich grundrechtsintensivere Maßnahme des sog. finalen Rettungsschusses, deren Anwendung wegen der gestiegenen Terrorgefahr immer wahrscheinlicher wird. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine gesetzliche Regelung umso präziser sein muss, je nachhaltiger die Grundrechte des einzelnen Bürgers betroffen werden.

Die bisherige Regelung ist weder geeignet, die genannten Zweifelsfragen zu klären, noch stellt sie eine präzise Regelung zur Legitimation des einschneidenden Grundrechtseingriffs dar. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem entgegen getreten und eine klare Regelung geschaffen werden.

Auch bezüglich der im UZwG gesetzlich definierten Waffen ist eine Änderung und Anpassung die tatsächlichen Begebenheiten erforderliche. Die Erfahrungen beim Einsatz des Distanz-Elektro-Impulsgerätes sowohl durch das SEK als auch im Rahmen des stattfindenden Probelaufs haben gezeigt, dass der sog. Taser eine sinnvolle Ergänzung zur bislang gesetzlich definierten Schusswaffe sein kann, um kritische Situationen auch ohne schwerwiegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, wie sie zwangsläufig mit dem Einsatz von Schusswaffen verbunden ist, zu beenden. Gleichwohl hat es der Gesetzgeber bislang verabsäumt, den Einsatz dieser Geräte durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu gestatten. Hier setzt die CDU-Fraktion an und legt einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der die gesetzliche Legitimation für den Einsatz des sog. Tasers im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) schafft.

Zu § 2 Absatz 4 UZwG

In § 2 Absatz 4 wird der Kreis der Waffen um das Distanzelektroimpulsgerät erweitert. Durch die Nennung am Ende der Aufzählung wird die Rangfolge der Waffen untereinander deutlich. Das Distanzelektroimpulsgerät steht damit im Rang der Eingriffsintensität unter den Schuss- und Hieb Waffen. Da mit der vorstehenden Regelung nunmehr eine gesetzliche Regelung über den Gebrauch des Gerätes erfolgt, sind die Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) vom 20.06.2016 anzupassen. Vornehmlich hat eine Änderung der Nr. 11, 18, 43a der Ausführungsvorschriften sowie eine etwaige Ergänzung der Nr. 76 zu erfolgen.

Zu § 7 UZwG

§ 7 enthält die entsprechende Grundrechtseinschränkung in Bezug auf das Rechtsgut Leben.

Zu § 9 UZwG

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage zum tödlich wirkenden Schusswaffengebrauch geschaffen und die Fälle, in denen dies zulässig ist, genau definiert.

Zu § 9 UZwG

Die Zulässigkeit des, auch tödlich wirkenden Schusswaffengebrauchs im Falle von Notwehr, Notstand und Nothilfe ergibt sich bereits aus Art. 31 des Grundgesetzes, so dass selbst bei einer entgegenstehenden Regelung des Berliner Gesetzgebers diese den handelnden Polizeivollzugsbeamten nicht daran hindern würde, einen auf Notwehr, Notstand oder

Nothilfe gestützten - tödlich wirkenden - Schuss abzugeben. Zudem war bereits aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 3 UZwG Bln die Zulässigkeit eines solchen Handelns normiert, weshalb die bisherige Regelung überflüssig ist und nicht zur Regelung des sog. finalen Rettungsschusses beiträgt. Dadurch fehlte den Berliner Polizeivollzugsbeamten weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage zur Legitimation der tödlich wirkenden Schussabgabe, des sog. finalen Rettungsschusses, was gleichermaßen auch einen Verstoß gegen Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz und Art. 59 Absatz 1 Verfassung von Berlin darstellt.

Dem tritt der vorliegende geänderte Wortlaut entgegen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass trotz langjähriger intensiver Bemühungen im In- und Ausland gegenwärtig noch immer keine Waffe oder sonstiges Mittel vorhanden ist, welche(s) in den in Betracht kommenden Gefahrenlagen die sofortige Angriffsunfähigkeit in gleicher Weise wie der Rettungsschuss gewährleisten könnte.

Die o.g. Regelung, die dem Text aus dem Musterentwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes (Beschluss der IMK vom 25. November 1977) entspricht, trägt dazu bei, die Folgeprobleme zu vermeiden, die sich ergeben würden, würde ein Berliner Polizeivollzugsbeamte in die Situation gelangen, einen solchen tödlich wirkenden Schuß abgeben zu müssen, was angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Berlin nicht unwahrscheinlicher wird. Denn unter der jetzigen Regelung würde sein Handeln zwar strafrechtlich, nicht aber - mangels entsprechender Ermächtigungsgrundlage - hoheitlich legitimiert sein. Dem Polizeivollzugsbeamten, der sich in der vorbenannten Situation befindet, soll aber nicht zugemutet werden, dass die Legitimation seines Handelns im Auftrag, Recht und Gesetz zu schützen, nachträglich juristisch kontruiert werden muss und er so einer Unsicherheit ausgesetzt ist. Durch den o.g. Wortlaut wird klargestellt, dass der Polizeivollzugsbeamte für den sog. finalen Rettungsschuss auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zurück greifen kann. Damit ist für sein Handeln eine klare polizeirechtliche Rechtsgrundlage vorgegeben, die keinen Raum für juristische Konstruktionen lässt und dem betroffenen Beamten damit Rechtssicherheit gibt.

Gleichwohl hängt die Frage der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (gegen den Schützen und den anordnenden Dienstvorgesetzten) im Zusammenhang mit der Abgabe eines finalen Rettungsschusses, d.h. die Bejahung des Anfangsverdachts für eine rechtswidrige Straftat, nicht davon ab, ob die Befugnis zur Schussabgabe im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt ist oder nicht.

Soweit neben der Lebensgefahr von der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit als Zulässigkeitsvoraussetzung gesprochen wird, sind die in § 226 StGB (Schwere Körperverletzung) genannten Verletzungsfolgen (Verlust des Sehvermögens, eines wichtigen Körperteils u.a.) gemeint.

Zu § 9 Absatz 4 UZwG

Die bisherige Regelung zur grundsätzlichen Unzulässigkeit des Schusswaffengebrauchs bei Gefährdung Unbeteiligter bleibt aufrechterhalten. In Bezug auf die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs gegenüber einer Menschenmenge erfolgt eine systematische Änderung und die Verortung unter der diesbezüglichen Regelung. Lediglich zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist der Gebrauch auch bei Gefährdung Unbeteiligter ausnahmsweise zulässig, wenn dies das einzige Mittel dazu ist. Damit wird ein Gleichlauf mit der Regelung zum sog. finalen Rettungsschuss hergestellt und zugleich ein etwaiger Wertungswiderspruch verhindert.

Zu § 9 Absatz 5 UZwG

Die Regelung erfolgt lediglich zum Zwecke der Klarstellung, da die ursprüngliche Regelung des Absatz 4 überflüssig ist. Die Fälle der Amtshaftung sind bundesgesetzlich geregelt und können damit durch den Landesgesetzgeber weder aufgehoben noch umgangen werden, so dass es der bisherigen Regelung nicht bedarf. Die Entbehrlichkeit ergibt sich zudem aus der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den sog. finalen Rettungsschuß, so dass das Handeln des betroffenen Beamten hoheitlich normiert ist, sofern dessen Handeln unter den o.g. Wortlaut zu subsummieren ist.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 UZwG

Mit dem neuen Satz 2 wird ein etwaiger Wertungswiderspruch aufgehoben und klargestellt, dass in besonderen Ausnahmefällen von der Pflicht der Androhung abgesehen werden kann. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Neuregulung zum sog. finalen Rettungsschuss geschaffen.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 3 UZwG

Die Neureglung verdeutlicht,

Zu § 10 Absatz 2 UZwG

Absatz 2 regelt die verpflichtende Androhung gegenüber einer Menschenmenge und die Pflicht zur Wiederholung vor dem tatsächlichen Gebrauch und damit vor Abgabe eines ggf. tödlich wirkenden Schusses. Damit wird der besonderen Gefahrensituation entsprochen, die bei einem Schusswaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge oder Personen in einer Menschenmenge (beispielsweise der in eine Menschenmenge flüchtende Geiselnnehmer) ausgeht. Um Unbeteiligten (Definition in § 16) die Flucht zu ermöglichen und damit die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung dieser so gering wie möglich zu halten, wird das Erfordernis der wiederholten Androhung normiert. Aufgrund der besonderen Gefahrenlage bei möglicher Gefährdung einer Vielzahl von Personen soll hier eine Ausnahme von dem Androhungserfordernis nicht möglich sein, insbesondere deswegen nicht, um durch die Androhung eine Flucht zu ermöglichen und ggf. das Vorliegen des Merkmals „unbeteiligt“ sachgerecht überprüfen zu können.

Zu § 16 Absatz 1 UZwG

Mit der Neureglung des § 16 werden die Anforderungen, wann der Schusswaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge oder gegenüber Personen in einer Menschenmenge mit Blick auf den zulässigen sog. finalen Rettungsschuss verschärft und zugleich ein Gleichlauf mit eben dieser Regelung hergestellt. Klargestellt wird auch, dass der Schusswaffengebrauch hier als ultima ratio zulässig sein soll, gleichwohl mit dem unter § 10 normierten zwingenden Erfordernis der Androhung.

Zu § 16 Absatz 2 UZwG

Absatz 2 schafft eine Definition des Unbeteiligten und grenzt damit auch den etwaig in eine Menschenmenge flüchtenden Geiselnnehmer von der Menschenmenge ab. Im Zusammenhang mit dem Androhungserfordernis wird die Möglichkeit zur Flucht Unbeteiligter geschaffen und dem ultima ratio-Gedanken entsprochen.

Zu § 19 Absatz 1 UZwG

Die Regelung verdeutlicht die Einordnung des Distanzelektroimpulsgerätes als Waffe, nicht jedoch als Schusswaffe.

Zu § 19 Absatz 2 UZwG

Die Regelung ist vergleichbar mit den Regelungen zum Schusswaffengebrauch. Die Ausnahme in Bezug auf Schwangere entspricht der bisherigen Regelung in den Ausführungsvorschriften und wird nunmehr gesetzlich normiert. Die Erweiterung auf Personen, die sich erkennbar im Kindesalter befinden erscheint in Bezug auf deren vergleichbare Schutzwürdigkeit geboten.

Berlin, 19. Juni 2018

Dregger Trapp Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Fassungsvergleich zu geänderten Normen des ASOG

Bisherige Fassung

Neue Fassung

| § 19a Videoüberwachung zur Eigensicherung | § 19a Videoüberwachung zur Eigensicherung |
|--|---|
| <p>(1) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum Bildaufzeichnungen durch den Einsatz optisch-elektronischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit dies unvermeidbar ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können.</p> <p>(2) Der Einsatz der optisch-elektronischen Mittel ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen, wenn er nicht offenkundig ist.</p> <p>(3) Die Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens aber am Tage nach dem Anfertigen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.</p> <p>(4) § 42 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> | <p>(1) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum Bildaufzeichnungen Bild- und Tonaufzeichnungen einschließlich sogenannter Körperkameras durch den Einsatz optisch-elektronischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, soweit dies unvermeidbar ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Eine kurzzeitige technische Erfassung von Daten im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, um nach Einschalten eines Aufzeichnungsgerätes diese kurze Zeitspanne davor im Rahmen des Satz 1 speichern und auswerten zu können (Pre-Recording), darf 120 Sekunden nicht überschreiten</p> <p>(2) Der Einsatz der optisch-elektronischen Mittel ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen, wenn er nicht offenkundig ist.</p> <p>(3) Die Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens aber am Tage „innerhalb von vier Tagen“ nach dem Anfertigen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.</p> <p>(4) § 42 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> |
| | <p>§ 21b Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen</p> |
| | <p>(1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4, 2. zur Verhütung gewerbsmäßig- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität |

| | |
|---|--|
| | <p>oder</p> <p>3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts</p> <p>Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität nach § 21 erforderlichen Maßnahmen treffen. Mitgeführte Fahrzeuge und Sachen dürfen in Augenschein genommen werden, eine Durchsuchung ist unter den Voraussetzungen der §§ 34 und 35 zulässig.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Abs. 1 ist in einem bestimmten Gebiet oder auf bestimmten Verkehrswegen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Begehung einer Straftat der nach Nr. 1-3 bezeichneten Art in dem betreffenden Gebiet oder den Verkehrswegen rechtfertigen.</p> <p>(3) Die Anordnung trifft der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren Dienstes. Die Anordnung hat das Gebiet oder den Verkehrsweg genau zu beschreiben und muss die Dauer der Anordnung genau festlegen. Die Dauer der Anordnung darf drei Monate nicht überschreiten.</p> |
| <p>§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p> | <p>§ 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten</p> |
| <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei an einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.</p> | <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben</p> <p>1. zum Schutz gefährdeter Objekte, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten drohen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind. Dazu zählen insbesondere Gebäude, Gelände oder Bauwerke von öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Religionsstätten, Denkmäler und Friedhöfe ferner Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder -einrichtungen sowie öffentliche Verkehrsmittel. Zulässig ist auch die Installation vor den Objekten, etwa um An- und Eingriffe zu verhindern oder aufzuklären.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung erkennbar zu machen.</p> <p>(3) Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.</p> <p>(4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Abs. 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz</p> | <p>2. an gefährlichen Orten (§ 21 Abs. 2), soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder</p> <p>3. an Orten, an denen sich gewöhnlich große Menschenansammlungen befinden, wie zum Beispiel bei musikalischen oder sportlichen Großveranstaltungen, Volksfesten, Straßenfesten, Weihnachtsmärkten oder an Orten von herausgehobenem touristischen Interesse, oder in deren Umfeld, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer bevorstehenden gemeingefährlichen Gewalttat rechtfertigen. Eine dauerhafte Erhebung von Daten nach Absatz 1 Nr. 2 soll insbesondere erfolgen, wenn es sich bei den gefährlichen Orten um belebte Orte oder um große Fahrradabstellplätze handelt. Die Polizei soll ihre Einsätze mit intelligenter Videotechnik möglichst nach dem neuesten Stand der Technik durchführen.</p> <p>(2) Vor dem Einsatz von Videotechnik für Zwecke nach Absatz 1 findet eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 statt. Die Polizei berücksichtigt die Erkenntnisse des noch zu gründenden Berliner Instituts für Kriminalprävention über Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkte und dessen Empfehlungen zum Einsatz intelligenter Videotechnik.</p> <p>(3) Eine Erhebung von Daten gemäß Absatz 1 ist nur offen zulässig. Der Umstand der Beobachtung muss vorher veröffentlicht werden. Zudem soll sie an allen Grenzen des jeweils zu beobachteten Bereichs mit Schildern kenntlich gemacht werden.</p> <p>(4) Die Aufnahmen dürfen zur Beobachtung übertragen und aufgezeichnet werden. Aufnahmen sind innerhalb eines Monats zu löschen, Ausdrücke und physische Kopien zu</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>3 unverzüglich gelöscht oder vernichtet werden.</p> | <p>vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Die Löschung ist von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontrollieren. Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 4 gelöscht oder vernichtet werden.</p> |
| <p>§ 25a Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten</p> | <p>§ 25a Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft</p> |
| <p>(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.</p> | <p>(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben.</p> <p>(2) Die Befugnis nach Absatz 1 berechtigt zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten berechtigt die Befugnis nach Absatz 1 zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.</p> <p>(5) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> | <p>seiner Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst.</p> <p>(3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um</p> <ol style="list-style-type: none">1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartennummer von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist,2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern. <p>(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zwecke der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet, |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes, 3. die Art der Maßnahme sowie 4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.</p> <p>Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:</p> <p>1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen, 2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und 3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat.</p> <p>Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.</p> <p>(6) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene Verkehrs- oder Nutzungsdaten der in Absatz 2 genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer sowie die Zellinformation, zu erteilen. Eine Auskunftsanordnung über künftig anfallende Verkehrs-, Nutzungs- oder Standortdaten ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 5 Nummer 1 zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt, angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen; Gefahr im Verzug ist</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>insbesondere anzunehmen, wenn für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beseitigung einer Suizidgefahr,2. Suche nach gefährdeten Vermissten,3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen einen Richter zu erreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 zur Zuständigkeit und zum Verfahren entsprechend. <p>(7) Eine Anordnung nach den Absätzen 5 und 6 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei, die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung aufgrund des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes zu gewähren ist.</p> <p>(8) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 25 Abs. 7a.</p> <p>(9) Die aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren.</p> <p>(10) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren.</p> <p>(11) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erstattet dem Abgeordnetenhaus jährlich einen Bericht über jede Maßnahme. § 25 Abs. 10 gilt entsprechend.</p> |
| | <p>§ 25b Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft</p> |
| | <p>(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes Diensteanbieter verpflichten, unverzüglich Auskunft über Bestandsdaten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und § 14 des Telemediengesetzes zu erteilen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden.</p> <p>(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Gefahr im Verzug ist insbesondere anzunehmen, wenn für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beseitigung einer Suizidgefahr,2. Suche nach gefährdeten Vermissten,3. Suche nach minderjährigen Vermissten oder4. die Befreiung aus einer hilflosen Lage aufgrund einer Prüfung im Einzelfall die Zeit fehlt, vor dem Auskunftersuchen ein Gericht zu erreichen. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben <ol style="list-style-type: none">1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift der Person, die von der Maßnahme betroffen ist,2. soweit bekannt, eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,3. die Art der Maßnahme sowie4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. <p>(4) Die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten sind von dem Diensteanbieter unverzüglich zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Auskunftspflicht der Diensteanbieter und ihr Recht auf Entschädigung § 25a Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(5) Für das weitere Verfahren, insbesondere die Unterrichtung der betroffenen Person, die Kennzeichnung, Verwendung, Sperrung und Löschung der Daten sowie die Berichtspflicht des für In-</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>neres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung gilt § 25a Absatz 8 bis 11 entsprechend.</p> |
| | <p>§ 25c Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme</p> |
| | <p>(1) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des § 25a über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 oder eines Notstandspflichtigen im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird. Auf dem informationstechnischen System der für die Gefahr verantwortlichen Person gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.</p> <p>(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Wird erst im Laufe der Durchführung der Maßnahme erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. Im Übrigen gilt § 25a Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass</p> <p>(a) Ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:</p> <p>(i) im Falle des Abs. 1 S.1 die laufende Kommunikation, und</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>(ii) im Falle des Abs. 1 S. 2 Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 25c Abs. 4 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikations-netz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können,</p> <p>(b) an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und</p> <p>(c) die vorgenommene Veränderung bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht wird.</p> <p>Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderungen, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.</p> <p>(4) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren:</p> <p>(a) die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,</p> <p>(b) die Angaben zur Identifikation des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,</p> <p>(c) die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und</p> <p>(d) die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.</p> <p>(e) die Tatsache, dass Erkenntnisse im Sinne des Absatz 2 erlangt wurden sowie deren Löschung.</p> <p>(5) Für die Antrags- und Anordnungsbefugnis sowie dessen Inhalt gilt § 25a Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Maßnahme nach Abs. 1 auf höchstens drei Monat zu befristen ist. Wird bei Gefahr im Verzug die angeordnete Maßnahme nicht binnen drei Werktagen von einem Gericht bestätigt, tritt sie außer Kraft.</p> <p>(6) Für die Unterrichtung des Betroffenen gilt § 25a Absatz 8 entsprechend.</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>(7) Im Übrigen gelten die Absätze 9 bis 11 des § 25a entsprechend.</p> |
| | <p>§ 25d Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p> |
| | <p>(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung einer solchen Straftat abzuhalten. <p>(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 soll mit einer Maßnahme nach § 25e verbunden werden.</p> <p>(3) Die Polizei kann mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Verhütung oder zur Verfolgung einer terroristischen Straftat gemäß § |

| | |
|--|---|
| | <p>25f,</p> <ol style="list-style-type: none">2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsanordnung nach § 25e,3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 25g,4. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel. <p>Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.</p> <p>(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die abrufende Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Eine Maßnahme nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, bedarf der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Im Antrag sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung nach § 25e besteht,</p> <ol style="list-style-type: none">3. der Sachverhalt,4. eine Begründung. <p>Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.</p> <p>(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,3. im Fall des Absatzes 2 die Angaben aus § 25e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sowie4. die Gründe. <p>(7) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsbedingungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Für das Verfahren gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p> |
| | § 25e Aufenthaltsanordnung |
| | <p>(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat gemäß § 25f einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder |

| | |
|--|--|
| | <p>2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat gemäß § 25f begehen oder an dieser teilnehmen wird.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur von der Leitung der zuständigen Polizeibehörde angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf, sowie3. die Gründe. <p>(4) Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat gemäß § 25f erforderlichen Umfang zu beschränken und dürfen räumlich den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person nicht umfassen. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 3 auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Für dieses Verfahren gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Gleiches gilt für § 29 unter der Maßgabe, dass eine Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | einem Aufenthaltsverbot nach § 29 Absatz 2 vorgeht, soweit sie sich entgegenstehen. |
| | § 25f Terroristische Straftat |
| | Eine terroristische Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat <ol style="list-style-type: none">1. nach den §§ 89a bis c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches,2. nach den §§ 211, 212, 224, 226 und 227 des Strafgesetzbuches,3. nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,4. nach den §§ 303b, 305, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, 308 Absatz 1 bis 4, 309 Absatz 1 bis 5, 310 Absatz 1 oder 2, 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder 4, 315b Absatz 1 oder 3, 316b Absatz 1 oder 3, 316c Absatz 1 bis 3 und 317 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,5. nach den §§ 328 Absatz 1 oder 2, 330 Absatz 1 oder 2 und 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,6. nach den §§ 19 Absatz 1 bis 3, 20 Absatz 1 oder 2, 20a Absatz 1 bis 3 oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,7. nach den §§ 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, 20 Absatz 1 oder 2 oder 20a Absatz 1 bis 3 jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,8. nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,9. nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, <ol style="list-style-type: none">1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen |

| | |
|---|---|
| | <p>und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.</p> |
| | <p>§ 25g Strafvorschrift</p> |
| | <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 25d Absatz 1 verstößt und dadurch den Zweck der Maßnahme gefährdet.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 25e, die mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 25d Absatz 1 verbunden wurde, verstößt und dadurch den Zweck der Aufenthaltsanordnung gefährdet.</p> <p>(3) Absatz 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer behördlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug nach § 25d Absatz 5 Satz 3; die Strafbarkeit entfällt, wenn die Anordnung nicht innerhalb der Frist des § 25d Absatz 5 Satz 4 durch das zuständige Gericht bestätigt wird.</p> <p>(4) Die Tat wird nur auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde verfolgt.</p> |
| § 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot | § 29 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot; Kontaktverbot |
| <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versamm-</p> | <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die</p> |

| | |
|--|--|
| <p>lungsrechts bleiben unberührt.</p> | <p>Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Polizei einer Person den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen, die sich im vom Aufenthaltsverbot betroffenen Gebiet für gewöhnlich aufhalten, untersagen, wenn dies zusätzlich zum Aufenthaltsverbot für die Verhütung von Straftaten erforderlich ist.</p> |
| <p>§ 30 Gewahrsam</p> | <p>§ 30 Gewahrsam</p> |
| <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn 1.das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2.das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> | <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn 1.das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2.das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass aa.) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, bb.) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder cc.) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung</p> |

| | |
|--|---|
| <p>3.das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> | <p>von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;</p> <p>3.das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> |
| <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> | <p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> |
| <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1.sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2.wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3.in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der oder die Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a, 306 bis 306c, 306f und 308 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird; in der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten.</p> | <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1.sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2.wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen und kann jeweils um weitere sieben Tage verlängert werden.</p> |
| | <p>§ 34a Untersuchung von Personen</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Eine lebende oder verstorbene Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgeht oder ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten. Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.</p> |
| § 66 Einschränkung von Grundrechten | § 66 Einschränkung von Grundrechten |
| <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p> | <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf</p> |

| | |
|--|--|
| | Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht auf den Datenschutz (Artikel 33 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. |
|--|--|

Fassungsvergleich zu den geänderten Normen des UZwG

| <u>Bisherige Fassung</u> | <u>Neue Fassung</u> |
|---|---|
| § 2 Begriffsbestimmung | § 2 Begriffsbestimmung |
| <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke).</p> | <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke) sowie Distanzelektroimpulsgeräte.</p> |
| § 7 Einschränkung von Grundrechten | § 7 Einschränkung von Grundrechten |
| Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. | Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. |
| § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch | § 9 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch |
| (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittel- | (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittel- |

telbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffeneinwirkung auf Sachen erreicht wird.

(2) Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn sich deren Gefährdung beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 16) oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

(4) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen durch einzelne Polizeivollzugsbeamte in den Fällen der Notwehr und des Notstands bleibt unberührt. Verletzt ein Polizeivollzugsbeamter in diesen Fällen die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Amtshaftung das Land Berlin.

baren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffeneinwirkung auf Sachen erreicht wird.

(2) Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. **Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn sich deren Gefährdung beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 16) oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden läßt oder wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.**

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

(4) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn ~~sich deren Gefährdung beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 16) oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden läßt oder wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.~~ der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

~~(4) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen durch einzelne Polizeivollzugsbeamte in den Fällen der Notwehr und des Notstands bleibt unberührt. Verletzt ein Polizeivollzugsbeamter in diesen Fällen die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Amtshaftung das Land Berlin~~

(5) Die Vorschriften über Notwehr und

| | |
|---|---|
| | Notstand bleiben unberührt. |
| § 10 Androhung | § 10 Androhung |
| Der Gebrauch von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. | (1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist anzudrohen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (2) Der Gebrauch von Schußwaffen gegenüber einer Menschenmenge oder gegen Personen in einer Menschenmenge (§ 16) ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. |
| § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge | § 16 Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge |
| (1) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen. (2) Die Androhung des Schußwaffengebrauchs (§ 10) ist gegenüber einer Menschenmenge zu wiederholen. | (1) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen. Der Schußwaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge oder gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. (2) Die Androhung des Schußwaffengebrauchs (§ 10) ist gegenüber einer Menschenmenge zu wiederholen. Wer sich nach wiederholter Androhung des Schußwaffengebrauchs (§ 10) aus einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder aus ihr heraus begangene Gewalttaten durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, gilt nicht als Unbeteiligter im Sinne von Absatz 1. |
| §19 Allgemeine Vorschriften | § 19 Allgemeine Vorschriften |
| Der Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind. | (1) Der Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen so wie Distanzelektroimpulsgeräten und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit |

| | |
|--|---|
| | <p>ausgerüstet sind.</p> <p>(2) Der Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes ist, soweit nach den Umständen geboten, vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch das Aktivieren der Lichtbrücke. Gegenüber erkennbar Schwangeren oder Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, darf das Gerät nicht eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Gerätes das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> |
|--|---|